

Teil 2

Schützenordnung der Bürgergilde Munster e.V.  
vom Januar 2021

# *Schützenordnung der Bürgergilde Munster e. V.*

**Die Bürgergilde Munster e.V. wurde am 19. Juli 1920 unter dem Namen  
„Bürgerschützengilde des Kirchspiels Munster“  
gegründet.**

**Sie führt seit 1949 den Namen**

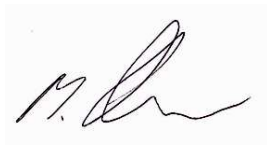
**„Bürgergilde Munster“**

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg - Registergericht eingetragen.

Die Schützenordnung ist eine Ergänzung der Satzung; in ihr werden alle „inneren Angelegenheiten“ der Gilde geregelt und für die Mitglieder verbindlich festgelegt; sie wird durch den erweiterten Vorstand erarbeitet, und bedarf nicht der Zustimmung der Generalversammlung.

Munster Januar 2021

Der Vorstand



Marco Tews  
1. Gildeherr



Imre Hentschke  
2. Gildeherr



Ulrich Klinke  
Schriftführer



Rainer Behrens  
Schatzmeister

# Schützenordnung

## **I. Mitgliedschaft**

## **II. Generalversammlung**

## **III. Vorstand**

- 1) Vorstand
- 2) 1. Gildeherr
- 3) 2. Gildeherr
- 4) Schriftführer
- 5) Schatzmeister
- 6) Erweiterter Vorstand

## **IV. Könige**

- 1) Schützenkönig
- 2) Damenbeste
- 3) Jungschützenkönig/in
- 4) Schülerkönig/in

## **V. Organe der Gilde**

- 1) Kommandeur
- 2) Stellv. Kommandeur
- 3) 1. Polizeioffizier
- 4) 2. Polizeioffizier
- 5) Korpsführer/ Korpsführerinnen
- 6) Obmann Schießkommission
- 6a) Obmann Schießsport Gewehr
- 6b) Obmann Schießsport Pistole
- 6c) Obmann Schießsport Bogen
- 7) Obmann Festausschuss
- 7a) Obmann Musik
- 8) Obmann Platzdienst
- 8a) Obmann Datenschutz
- 8b) Obmann Bauausschuss**
- 9) Korpsführer/in Schülerkorps
- 10) Jugendwart/in
- 11) Adjutanten
- 12) Kanoniere
- 13) Ehrengericht
- 14) Ehrendamen
- 15) Kassenprüfer
- 16) Auswertung Königsschießen
- 17) Saurat
- 18) Hausmeister

## **VI. Veranstaltungen der Gilde**

- 1) Schützen- und Volksfest
- 2) Schweineverschießen
- 3) Winterball
- 4) Schießveranstaltungen

## **VII. Anhang**

- 1) Anzugsordnung
- 2) Richtlinien für Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen
- 3) Richtlinien für Schützenkönige
- 4) Richtlinien für Fahnenordnung
- 5) Richtlinien für Gewehrgruppe

# **I. Mitgliedschaft in der Bürgergilde Munster e.V.**

## **1) Aufnahme**

- 1.1 Mitglieder der Bürgergilde Munster e.V. müssen (und dürfen grundsätzlich nur) einem Korps angehören.
- 1.2 Bewerber/ Bewerberinnen für eine Mitgliedschaft beantragen ihre Aufnahme in das Korps ihrer Wahl über den Korpsführer bzw. die Korpsführerin. Die Entscheidung über den Antrag trifft (ohne Angabe von Gründen) der Vorstand der Gilde (unter Beteiligung des Korpsführers/ der Korpsführerin); sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- 1.3 Das Mindestalter in den Korps beträgt grundsätzlich 18 Jahre; ausgenommen sind das Bogenschützen-, das Jungschützen- und das Schülerkorps.

## **2) Wechsel der Korps – Zugehörigkeit**

- 2.1 Es ist möglich, die Zugehörigkeit zu einem Korps zu wechseln.
- 2.2 Das Verfahren entspricht der Aufnahme in ein Korps; das gilt auch bei Beendigung der Zugehörigkeit zum Schülerkorps oder zum Jungschützenkorps.
- 2.3 Die Zugehörigkeit zum Schülerkorps endet mit dem Kalenderjahr, in dem das 13. Lebensjahr vollendet wird.  
Sie kann auf Antrag bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der 1. Gildeherr nach Rücksprache mit den Korpsführern Schüler- und Jungschützenkorps. Die wechselnden Schüler werden bei einer gemeinsamen Veranstaltung des Schüler- und Jungschützenkorps zum Jahresende übergeben.
- 2.4 Die Zugehörigkeit zum Jungschützenkorps endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie kann auf Antrag bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der 1. Gildeherr nach Rücksprache mit dem/der Korpsführer/in des Jungschützenkorps.

## **3) Austritt**

- 3.1 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung erfolgt.

## **4) Ausschluss**

- 4.1 Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Bürgergilde ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 4.2 Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor bei:
  - 4.2.1 unehrenhaftem oder das Ansehen der Bürgergilde schädigendem Verhalten (insbesondere in Schützenuniform) in der Öffentlichkeit oder bei Veranstaltungen der Bürgergilde,
  - 4.2.2 grob fahrlässigem Umgang mit Waffen und Munition und bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen;
  - 4.2.3 Beitragsrückstand von mehr als 50 % des Jahresbeitrages oder bei wiederholtem Beitragsrückstand.
- 4.3 Die Entscheidung über den Ausschluss ist (mit Begründung) dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang das Ehrengericht anrufen.

## **5) Korps**

- 5.1 Die Gründung und die Auflösung der Korps richten sich nach § 5 der Satzung.
- 5.2 Den Korps können entweder männliche oder weibliche Mitglieder der Bürgergilde angehören; ausgenommen sind das Bogen-, Schüler-, und Jungschützenkorps.
- 5.3 Nur Angehörige des Schwarzen Korps und des Grünen Korps können werden:  
Kommandeur,  
Stellv. Kommandeur,  
1. Polizeioffizier,  
2. Polizeioffizier,  
Geschützzugführer.
- 5.4 Dienstgrade gibt es nur für Angehörige des Schwarzen Korps, des Grünen Korps und des Jungschützenkorps.

## **II. Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Bürgergilde Munster e.V.
- 2) Die (ordentliche) Generalversammlung findet jährlich einmal (möglichst Ende März) statt. Sie wird vom 1. Gildeherrn unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet.
- 3) Der Vorstand der Gilde kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er ist dazu (innerhalb eines Monats) verpflichtet, wenn mindestens 50 der stimmberechtigten Mitglieder der Bürgergilde dieses unter Angabe von Gründen schriftlich beim 1. Gildeherrn verlangen.
- 4) Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann innerhalb eines Monats eine neue Generalversammlung (mit derselben Tagesordnung) einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- 5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 6) Die Generalversammlung:
  - 6.1 nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und stimmt über dessen Entlastung ab;
  - 6.2 wählt Schützenbrüder und Schützenschwester in herausgehobene Funktionen gem. §§ 6, 8 bis 10 der Satzung;
  - 6.3 entscheidet über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und anderen Trägern herausgehobener Funktionen gem. §§ 6, 8 und 9 der Satzung;
  - 6.4 setzt Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen fest;
  - 6.5 genehmigt Satzungsänderungen und Protokolle,
  - 6.6 stimmt über Anträge ab, sofern diese satzungsgemäß eingebracht sind.
- 7) Die Generalversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Für die Neugründung oder Auflösung eines Korps, für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Funktionsträgern (§§ 6, 8 und 9 der Satzung) sowie für Anträge zu Änderungen der Schützenordnung ist eine Dreiviertel – Mehrheit erforderlich.
- 8) Bei Wahlen und anderen Personalentscheidungen ist schriftlich abzustimmen, wenn mindestens ein stimmberechtigter Teilnehmer an der Versammlung dies verlangt.
- 9) Zusätzliche Tagesordnungspunkte können nur aufgenommen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann nur geändert werden, wenn die Generalversammlung das vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt.
- 10) Abstimmungen, die den Vorstand in seiner Gesamtheit betreffen, leitet der Vorsitzende des Ehrengerichtes.

### **III. Vorstand**

#### **1) Vorstand als Organ**

- 1.1 Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Gildeherrn,
  - dem 2. Gildeherrn,
  - dem Gildeschriftführer,
  - dem Gildeschatzmeister.
- 1.2 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt.
- 1.3 Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens 30 Jahre alt sein. Sie führen, wenn und solange sie dem Schwarzen- oder dem Grünen Korps angehören, den Dienstgrad „Major“.  
Werden sie nach der ersten Wahlzeit nicht wiedergewählt, werden sie in den Dienstgrad zurückversetzt, den sie vor ihrer Wahl hatten.
- 1.4 Die Vorstandsmitglieder tragen ein Ärmelband mit der Aufschrift „Vorstand“.
- 1.5 Der Vorstand führt die Bürgergilde und vertritt sie rechtlich.
- 1.6 Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- 1.7 In seinen Entscheidungen ist der Vorstand gebunden an:
  - 1.7.1 die Satzung,
  - 1.7.2 diese Schützenordnung,
  - 1.7.3 die Beschlüsse der Generalversammlung,
  - 1.7.4 die Entscheidungen des Ehrengerichtes.
- 1.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- 1.9 Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der 1. Gildeherr, bei seiner Verhinderung der 2. Gildeherr.
- 1.10 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Gildeherrn den Ausschlag.
- 1.11 Der Vorstand entscheidet u.a. über:
  - 1.11.1 die Aufnahme in die Bürgergilde,
  - 1.11.2 den Ausschluss von Mitgliedern,
  - 1.11.3 die rechtliche Vertretung (neben dem 1. Gildeherrn) der Bürgergilde im Einzelfall,
  - 1.11.4 Richtlinien und Grundsätze für die Vermietung und Verpachtung von Räumen und Einrichtungen,
  - 1.11.5 die Bestimmung des Königs und der Damenbesten (aus den besten Treffern des Königsschießens),
  - 1.11.6 Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen,
  - 1.11.7 die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
  - 1.11.8 Mittel, die für bestimmte Funktionen und Veranstaltungen zur Verfügung stehen (z.B. Schießkommission und Festausschuss),
  - 1.11.9 Grundsätze zu dem Ablauf von Veranstaltungen,
  - 1.11.10 Festsetzung des „Königsgeldes“ für den Schützenkönig, der Damenbesten und den Jungschützenkönig,
  - 1.11.11 Termine für ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen,
  - 1.11.12 die Termine der gildeeigenen Veranstaltungen (beim Schützen- und Volksfest im Einvernehmen mit der Stadt),
  - 1.11.13 die Einberufung einer Korpsversammlung (auf Antrag), wenn über die Abwahl des Korpsführers/ der Korpsführerin und/ oder seines Stellvertreters/ ihrer Stellvertreterin entschieden werden soll,

- 1.11.14 Bestellung der Stellvertreter/innen (grundsätzlich auf Vorschlag des Obmanns/ Zugführers) für:  
den Obmann Schießkommission,  
den Obmann Schießsport Gewehr,  
den Obmann Schießsport Pistole,  
den Obmann Schießsport Bogen,  
den Obmann Festausschuss,  
den Obmann Platzdienst,  
**den Obmann Bauausschuss**  
den Geschützzugführer.
- 1.11.15 Bestellung des Adjutanten für  
den Vorstand,  
den Kommandeur (grundsätzlich auf seinen Vorschlag).
- 1.12 Die für die Vorstandsarbeit geleisteten (und nachgewiesenen) Auslagen werden den Mitgliedern des Vorstandes auf Antrag erstattet.
- 1.13 Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, alle offiziellen Versammlungen und Veranstaltungen der Korps und der Kommissionen zu besuchen.

## **2) 1. Gildeherr**

- 2.1 Der 1. Gildeherr leitet die Vorstandsarbeit der Bürgergilde. Mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertritt er die Gilde im Sinne des § 26 BGB
- 2.2 Er beruft die Versammlungen der Bürgergilde, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ein und führt den Vorsitz.
- 2.3 Er hat das Hausrecht auf dem Gelände und in den Einrichtungen der Bürgergilde sowie bei deren Veranstaltungen.
- 2.4 Er proklamiert die Könige, die Damenbeste, spricht Beförderungen und Ehrungen aus und verleiht Auszeichnungen und Orden.
- 2.5 Er leitet die nach 1.11.13 einberufenen Korpsversammlungen.
- 2.6 Er entscheidet über die Tätigkeit des Hausmeisters (soweit sie nicht im Rahmen der Dienstanweisung vom Obmann Platzdienst überwacht und geregelt wird).
- 2.7 Er verwaltet die Gildefahne und bestimmt deren Einsatz.
- 2.8 Er entscheidet über Ausnahmen von der Altersbegrenzung bei dem Schülerkorps und dem Jungschützenkorps.

## **3) 2. Gildeherr**

- 3.1 Der 2. Gildeherr übernimmt alle Aufgaben des 1. Gildeherrn bei dessen Verhinderung.
- 3.2 Er ist zuständig und verantwortlich für Vermietungen und Verpachtungen von Anlagen und Einrichtungen der Bürgergilde im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes.
- 3.3 Er prüft und genehmigt die Vorschläge des Obmanns Festausschuss für:  
3.3.1 Verpflichtung von Schaustellern für den Festplatz und die Verträge für besondere Darbietungen bei Abendveranstaltungen (hierüber hat eine Abstimmung mit dem Vorstand stattzufinden).
- 3.4 Er prüft und genehmigt die Vorschläge des Obmanns Musik für:  
3.4.1 die Verpflichtung von Spielmannszügen und Kapellen für den Festumzug,  
3.4.2 die Verträge für die Tanzkapellen.
- 3.5 Er prüft die Vorschläge des Obmann Bauausschuss für erforderliche Baumaßnahmen auf dem Gelände der Gilde, die Kostenvoranschläge von Firmen und Arbeitsablaufentwürfe.**
- 3.6 Er überwacht die Durchführung der Baumaßnahmen und unterstützt den Obmann Bauausschuss bei der Suche nach personeller Unterstützung aus den Korps.**

#### **4) Gildeschritfführer**

- 4.1 Der Gildeschritfführer fertigt die Protokolle über die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen (einschl. erweiterter Vorstand), unterzeichnet sie und legt sie dem Versammlungsleiter zur (Mit-) Unterschrift vor. Er ist für die unverzügliche Verteilung der Protokolle (spätestens innerhalb eines Monats) verantwortlich.
- 4.2 Er sammelt die für die Sitzungen und Versammlungen der Gilde notwendigen Unterlagen und Informationen, und legt sie zeitgerecht dem 1. Gildeherrn vor.
- 4.3 Er führt den gesamten Schriftverkehr der Bürgergilde, und informiert die Verantwortlichen über die sich daraus ergebenden Erkenntnisse und Aufträge.
- 4.4 Er führt den Terminkalender der Gilde, überwacht die Einhaltung von Fristen und die notwendigen Eintragungen in das Vereinsregister.
- 4.5 Er führt die Mitgliederlisten und Karteien.
- 4.6 Er ist für die Zusammenarbeit mit der Presse zuständig, veranlasst Mitteilungen und Anzeigen.
- 4.7 Bei Todesfällen beschafft er zeitgerecht Kranz und Schleife, veranlasst den Nachruf, und benachrichtigt den Kommandeur und den Korpsführer/ die Korpsführerin.

#### **5) Gildeschatzmeister**

- 5.1 Der Gildeschatzmeister ist für die Finanzen der Gilde verantwortlich. Er erstellt (jährlich) den Voranschlag und die Bilanz und legt dem Vorstand und der Generalversammlung darüber Rechenschaft ab.
- 5.2 Ihm obliegt die organisatorische Abwicklung aller Kassengeschäfte.  
Der Gildeschatzmeister ist allein Verfügungsberechtigt über Beträge bis 1500,- € im Einzelfall. Im Übrigen nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.  
Ist der Gildeschatzmeister verhindert, sind 2 (übrige) Vorstandsmitglieder gemeinsam Verfügungsberechtigt.
- 5.3 Er ist für die Vermögensverwaltung, die Abwicklung steuerlicher und versicherungsrechtlicher Angelegenheiten sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Verpflichtungen gegenüber der GEMA zuständig. Er überprüft die Abrechnungen der Schießkommission, der Sportschützen, der Bogenschützen, des Festausschusses und Anderer.
- 5.4 Er gibt nach den Richtlinien des Vorstandes den verantwortlichen Obmännern finanzielle Vorgaben.
- 5.5 Gegen Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes hat er, soweit er Bedenken gegen die Finanzierbarkeit der damit verbundenen Ausgaben hat, Einwendungen zu erheben.
- 5.6 Bei Verhinderung des Gildeschritfführers führt er Protokoll.



## **6) Erweiterter Vorstand**

- 6.1 Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand und wirkt bei der Organisation von Veranstaltungen der Bürgergilde mit.
- 6.2 Der erweiterte Vorstand muss rechtzeitig vor und nach dem Schützen- und Volksfest einberufen werden. Er wird im Übrigen vom Vorstand bei Bedarf einberufen, und zwar mit einer Frist von mindestens 5 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 6.3 Der erweiterte Vorstand setzt sich (neben dem Vorstand) zusammen aus:
  - 6.3.1 dem Schützenkönig und seinem Adjutanten,
  - 6.3.2 der Damenbesten und ihrer Adjutantin,
  - 6.3.3 dem Kommandeur,
  - 6.3.4 dem stellv. Kommandeur,
  - 6.3.5 den Korpsführern/ Korpsführerinnen oder deren Stellvertretern/ Stellvertreterinnen,
  - 6.3.6 dem 1. Polizeioffizier,
  - 6.3.7 dem 2. Polizeioffizier,
  - 6.3.8 dem Obmann Schießkommission oder seinem Stellvertreter,
  - 6.3.9.1 dem Obmann Festausschuss oder seinem Stellvertreter,
  - 6.3.9.2 dem Obmann Musik,
  - 6.3.10 dem Obmann Platzdienst oder seinem Stellvertreter,
  - 6.3.11 dem/ der Jugendwart/ in,
  - 6.3.12 dem Geschützzugführer oder seinem Stellvertreter.
  - 6.3.13 dem Obmann Datenschutz
  - 6.3.14 dem Obmann Bauausschuss**
- 6.4 Die Mitglieder nach 6.3.3, 6.3.4, 6.3.6 bis 6.3.9.1 und 6.3.10 werden von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 6.5 Weitere Mitglieder der Bürgergilde oder Gäste können im Einzelfall durch den Vorstand zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes eingeladen werden. Die Stellv. Korpsführer sind als ständige Gäste zugelassen.

## **IV. Könige**

### **1) Schützenkönig**

- 1.1 Schützenkönig können (nur einmal) die Angehörigen des Grünen Korps, des Schwarzen Korps und des Civilen Korps werden; sie müssen das 24. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.2 Angehörige des Bogenschützen- und des Damenkorps dürfen auf die Königsscheibe schießen.
- 1.3 Der Schützenkönig wird zu Beginn des Königsballs durch den 1. Gildeherrn proklamiert. Seine Amtszeit endet mit der Proklamation des neuen Schützenkönigs.
- 1.4 Der Schützenkönig ist für die Dauer seiner Amtszeit der gesellschaftliche Repräsentant der Bürgergilde Munster und Mitglied des Erweiterten Vorstandes.
- 1.5 Seine Insignien sind:
  - 1.5.1 die große Königskette, zu tragen beim Königsball, beim Winterball, bei Festumzügen und bei besonderen Anlässen (bestimmt der Vorstand im Einzelfall);
  - 1.5.2 die kleine Königskette, zu tragen bei allen Veranstaltungen in Uniform (sofern nicht die große Königskette getragen wird);
  - 1.5.3 die goldene Anstecknadel, zu tragen am Zivilanzug.
- 1.6 Der Schützenkönig ist für die pflegliche Behandlung und die Unversehrtheit der Insignien verantwortlich. Die Königsketten sind im Safe der Volksbank Munster aufzubewahren.
- 1.7 Zu seiner Unterstützung ernennt der Schützenkönig einen Adjutanten.
- 1.8 Dem Schützenkönig werden die Aufwendungen, die er für die ihm von der Bürgergilde vorgegebenen Aufgaben hat, erstattet. Im Einzelnen bestimmt der Vorstand die Höhe des „Königsgeldes“.

- 1.9 Der Schützenkönig hat folgende Rechte:
  - 1.9.1 Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen aller Korps,
  - 1.9.2 Fahrt mit der Königs-kutsche beim Festumzug,
  - 1.9.3 Einladung von Gästen an die Königstafel,
  - 1.9.4 Ehrentanz beim Königsball,
  - 1.9.5 Abnahme des Vorbeimarsches der Schützen und des Festumzuges zusammen mit dem Vorstand.
- 1.10 Der Schützenkönig hat folgende Pflichten:
  - 1.10.1 Teilnahme an den offiziellen Veranstaltungen der Bürgergilde und an Veranstaltungen, zu denen die Bürgergilde eine Abordnung entsendet;
  - 1.10.2 Teilnahme an Sitzungen des erweiterten Vorstandes;
  - 1.10.3 Rundgang und Besuch der Korps am Sonnabend des Schützen- und Volksfestes sowie Rundgang auf dem Schützenplatz;
  - 1.10.4 Teilnahme an der Proklamation des/ der Schülerkönig/ in;
  - 1.10.5 Inspizierung und Abnahme des Schützenplatzes am Montagabend nach dem Schützen- und Volksfest.
- 1.11 Vom König wird erwartet:
  - 1.11.1 Einladung des Vorstandes der Bürgergilde an den Königstisch beim Festball am Schützenfest-Sonnabend, zum Frühstück am Freitag vor dem Empfang durch die Stadt und zum Umtrunk vor Beginn des Festumzuges;
  - 1.11.2 Begrüßung der Teilnehmer am Festumzug;
  - 1.11.3 Einladung, Begrüßung und Bewirtung von Gästen im Namen der Königin nach dem Festumzug (siehe Leitfaden für Könige),
  - 1.11.4 Sachgerechte Anbringung einer Silbermünze an der großen Königskette in Abstimmung mit dem Vorstand;
  - 1.11.5 Anbringung eines Fotos in Schützenuniform (gerahmt und verglast) in der Schießvorhalle (bis zum Winterball);
  - 1.11.6 Frühstück am Schützenfest-Freitag in der Festhalle für alle Teilnehmer am Ausmarsch;
  - 1.11.7 Besuch von Korpsversammlungen und korps-eigenen Veranstaltungen.

## **2) Damenbeste**

- 2.1 Damenbeste können nur Angehörige des Damenkorps werden.
  - 2.1.1 Nach fünf Jahren Sperre können sie wieder Damenbeste werden.
- 2.2 Die Damenbeste wird (zu Beginn des Königsballs) durch den 1. Gildeherrn proklamiert. Ihre Amtszeit endet mit der Proklamation der neuen Damenbesten.
- 2.3 Sie ist während ihrer Amtszeit die gesellschaftliche Repräsentantin des Damenkorps.
- 2.4 Ihre Insignien sind:
  - 2.4.1 Die große Kette, zu tragen bei allen Veranstaltungen in Uniform.
  - 2.4.2 Die kleine Kette, zu tragen bei allen offiziellen Veranstaltungen, bei denen nur die Schützen Uniform tragen.
- 2.5 Zu ihrer Unterstützung kann sie eine Adjutantin ernennen. Diese muss dem Damenkorps angehören.
- 2.6 Die Damenbeste hat folgende Rechte:
  - 2.6.1 Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen aller Korps,
  - 2.6.2 Ehrentanz beim Königsball.
- 2.7 Die Damenbeste hat folgende Pflichten:
  - 2.7.1 Teilnahme an den offiziellen Veranstaltungen der Bürgergilde und an Veranstaltungen, zu denen die Bürgergilde eine Abordnung entsendet,
  - 2.7.2 Teilnahme an Sitzungen des erweiterten Vorstandes,
  - 2.7.3 Rundgang und Besuch der Korps am Sonnabend des Schützen- und Volksfestes sowie Rundgang auf dem Schützenplatz;
  - 2.7.4 Teilnahme an der Proklamation des/ der Schülerkönig/ in.

- 2.8 Von der Damenbesten wird erwartet:
- 2.8.1 Anbringung eines Fotos in Schützenuniform (gerahmt und verglast) in der Schießvorhalle (bis zum Winterball),
  - 2.8.2 Besuch von Korpsversammlungen und korpseigenen Veranstaltungen.

### **3) Jungschützenkönig und Jungschützenkönigin**

- 3.1 Jungschützenkönig/ in können (nur einmal) nur Angehörige des Jungschützenkorps werden. Er/ Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt auch für seine/ n/ ihre/ n Adjutanten/ in.
- 3.2 Der/ Die Jungschützenkönig/ in wird (zu Beginn des Königsballes) durch den 1. Gildeherrn proklamiert. Seine/ Ihre Amtszeit endet mit der Proklamation des/ der neuen Jungschützenkönig/ in.
- 3.3 Der/ Die Jungschützenkönig/ in ist für die Dauer seiner/ ihrer Amtszeit der gesellschaftliche Repräsentant des Jungschützenkorps.
- 3.4 Seine/ Ihre Insignien sind:
- 1.5.1 die große Jungschützenkönigskette, zu tragen beim Königsball, beim Winterball, bei Festumzügen und bei besonderen Anlässen (bestimmt der Vorstand im Einzelfall);
  - 1.5.2 die kleine Jungschützenkönigskette, zu tragen bei allen Veranstaltungen in Uniform (sofern nicht die große Königskette getragen wird);
- 3.5 Der/ Die Jungschützenkönig/in ist für die pflegliche Behandlung und Unversehrtheit der Kette verantwortlich. Sie ist im Safe der Volksbank Munster aufzubewahren.
- 3.6 Zu seiner/ ihrer Unterstützung ernennt er/ sie einen Adjutanten/ in; er/ sie muss dem Jungschützenkorps angehören.
- 3.7 Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält er/ sie ein „Königsgeld“ von der Gilde, dessen Höhe der Vorstand bestimmt.
- 3.8 Der/ Die Jungschützenkönig/ in hat folgende Pflichten:
- 3.8.1 Teilnahme an den offiziellen Veranstaltungen der Bürgergilde,
  - 3.8.2 Rundgang und Besuch der Korps am Sonnabend des Schützen- und Volksfestes sowie Rundgang auf dem Schützenplatz,
  - 3.8.3 Teilnahme an der Proklamation des/ der Schülerkönig/ in,
  - 3.8.4 Teilnahme an den Aufräumarbeiten am Montagabend nach dem Schützen- und Volksfest.
  - 3.8.5 Anbringung eines Fotos in Schützenuniform (gerahmt und verglast) in der Schießvorhalle (bis zum Winterball),

### **4) Schülerkönig und Schülerkönigin**

- 4.1 Schülerkönig/ in kann einmalig nur werden, wer dem Schülerkorps der Bürgergilde angehört.
- 4.2 Der/Die Schülerkönig/ in wird nach Maßgabe des Schülerkorpsführers kurz vor dem Schützenfest mit dem Luftgewehr ausgeschossen. Die Durchführung und Auswertung regelt der Schülerkorpsführer mit dem Obmann Schießkommission.
- 4.3 Der/ Die Schülerkönig/ in wird am Schützenfestdonnerstag beim Kommers proklamiert.
- 4.4 Der/ Die Schülerkönig/ in ernennt nach der Proklamation einen/ eine Adjutanten/ in aus dem Schülerkorps.
- 4.5 Zur Erfüllung seiner/ ihrer Aufgaben erhält er/ sie ein „Königsgeld“ von der Gilde, dessen Höhe der Vorstand bestimmt
- 4.6 Anbringung eines Fotos in Schützenuniform (gerahmt und verglast) in der Schießvorhalle (bis zum Winterball),

## **V. Organe der Gilde**

### **1) Kommandeur**

- 1.1 Der Kommandeur kommandiert die Bürgergilde und führt sie auf dem Marsch an.
- 1.2 Er ist für das gute Auftreten der Gilde in der Öffentlichkeit verantwortlich.
- 1.3 Er leitet die Vorbereitungen und die Durchführung des Scheibenannagelns bei den Königen und der Damenbesten der Gilde.
- 1.4 Er ist für die rechtzeitige Vorbereitung (mindestens 6 Wochen vorher) und die Durchführung aller Marschbewegungen der Gilde verantwortlich. Er legt den Marschweg und die Marschfolge (nach Absprache mit dem Vorstand) fest und stellt den Festumzug auf der Grundlage der Teilnehmermeldungen zusammen. Er ist für die Einhaltung sämtlicher Auflagen für die Marschkolonne verantwortlich.
- 1.5 Auf der Grundlage der Anträge der Korpsführer schlägt er Mitglieder der Bürgergilde dem Vorstand zur Beförderung und zur Auszeichnung vor.
- 1.6 Er ist der Beauftragte des Vorstandes für die Pflege von geselligen Kontakten und der Kameradschaft zwischen den Korps und gegenüber anderen Vereinen und Verbänden.
- 1.7 Er hat das Recht, alle offiziellen Veranstaltungen der Korps zu besuchen.
- 1.8 Bei Besuchen anderer Vereine und Verbände ist er für die Organisation des Besuches verantwortlich.
- 1.9 Er organisiert und leitet das Kranzniederlegen am Volkstrauertag.
- 1.10 Er ist (als Leiter) zusammen mit dem Obmann Festausschuss (nach Absprache mit dem Vorstand und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel) für das Herrichten und die Ausschmückung der Festhalle zum Winterball der Gilde verantwortlich.
- 1.11 Er führt den Dienstgrad „Major“. Während seiner Amtszeit trägt er ein Ärmelband mit der Aufschrift „Kommandeur“.
- 1.12 Die für die Vereinsarbeit geleisteten (und nachgewiesenen) Ausgaben werden dem Kommandeur auf Antrag erstattet.

### **2) Stellv. Kommandeur**

- 2.1 Der stellv. Kommandeur unterstützt den Kommandeur bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung.
- 2.2 Kommandeur und stellv. Kommandeur stimmen die Aufgabenverteilung untereinander ab; die Gesamtverantwortung bleibt beim Kommandeur.
- 2.3 Der stellv. Kommandeur führt den Dienstgrad „Leutnant“; während seiner Amtszeit trägt er ein Ärmelband mit der Aufschrift „stellv. Kommandeur“.
- 2.4 Die für die Vereinsarbeit geleisteten (und nachgewiesenen) Ausgaben werden dem stellv. Kommandeur auf Antrag erstattet.

### **3) 1. Polizeioffizier**

- 3.1 Der 1. Polizeioffizier ist für die Auswahl und für das Einkleiden der Ehrendamen verantwortlich.
- 3.2 Bei den Veranstaltungen der Bürgergilde:
  - 3.2.1 leitet er den Einsatz der Ehrendamen,
  - 3.2.2 führt er sie bei Umzügen an,
  - 3.2.3 ist er für ihren Schutz verantwortlich,
  - 3.2.4 achtet er auf ihr korrektes Auftreten.
- 3.3 Er überreicht den Ehrendamen eine Erinnerungsurkunde.
- 3.4 Er ist für Ruhe und Ordnung bei Veranstaltungen der Gilde verantwortlich.

- 3.5 Er „ahndet Verstöße“ von Gildemitgliedern und Gästen mit „Verhaftungen“ während des Königsschießens.
- 3.6 Er unterstützt den Vorstand beim Empfang der Gäste.
- 3.7 Er führt den Dienstgrad „Leutnant“; während seiner Amtszeit trägt er ein Ärmelband mit der Aufschrift „1. Polizeioffizier“.
- 3.8 Die für die Vereinsarbeit geleisteten (und nachgewiesenen) Ausgaben werden dem 1. Polizeioffizier auf Antrag erstattet.
- 3.9 Der 1. Polizeioffizier und der 2. Polizeioffizier unterstützen sich bei ihren Aufgaben, und vertreten sich gegenseitig.
- 3.10 Der 1. Polizeioffizier ist dem Kommandeur unterstellt

#### **4) 2. Polizeioffizier**

- 4.1 Der 2. Polizeioffizier führt die Festumzüge der Gilde an und regelt in Verbindung mit der Polizei die Verkehrsführung.
- 4.2 Er ist für den Traditionspokalschrank der Gilde auf dem Schießstand verantwortlich. Er ist für die Aufbewahrung und Pflege der Pokale sowie der Leuchter des Königstisches verantwortlich. Er stellt die Königstraditionspokale und den/die Leuchter auf den Königstisch. Er ist für Ehrenpreise und Königsbilder verantwortlich.
- 4.3 Er unterstützt den Vorstand beim Empfang der Gäste, ist verantwortlich für den Königs- und Vorstandstisch sowie für die Betreuung der Gäste.
- 4.4 Er führt den Dienstgrad „Leutnant“; während seiner Amtszeit trägt er ein Ärmelband mit der Aufschrift „2. Polizeioffizier“.
- 4.5 Die für die Vereinsarbeit geleisteten (und nachgewiesenen) Ausgaben werden dem 2. Polizeioffizier auf Antrag erstattet.
- 4.6 Der 2. Polizeioffizier und der 1. Polizeioffizier unterstützen sich bei ihren Aufgaben und vertreten sich gegenseitig.
- 4.7 Der 2. Polizeioffizier ist dem Kommandeur unterstellt.

#### **5) Korpsführer/ Korpsführerinnen**

- 5.1 Die Korps der Bürgergilde werden durch Korpsführer/ Korpsführerinnen geführt. Diese werden durch stellv. Korpsführer/ Korpsführerinnen bei ihren Aufgaben unterstützt.
- 5.2 Die Korpsführer/ Korpsführerinnen fördern die Kameradschaft innerhalb der Korps und der Korps und der Bürgergilde durch korpsinterne oder offene gesellschaftliche und schießsportliche Veranstaltungen.
- 5.3 Sie laden den Schützenkönig, die Damenbeste, den Jungschützenkönig, den Vorstand und den Kommandeur zu einzelnen Veranstaltungen ein.
- 5.4 Sie informieren die Korpsmitglieder über Vorhaben der Gilde, Beschlüsse des Vorstandes und andere wissenswerte Ereignisse.
- 5.5 Sie sollen meinungsbildend im Sinne der Gilde auf ihre Korps einwirken. Gegenüber dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand vertreten sie die Beschlüsse und Meinungen ihrer Korps.
- 5.6 Sie sorgen für eine möglichst gute Beteiligung ihrer Korpsmitglieder bei den Veranstaltungen der Gilde.
- 5.7 Sie führen bei Märschen und Umzügen ihre Korps an, und sind für das pünktliche Erreichen der festgelegten Treffpunkte sowie für die Einhaltung einer geschlossenen Formation verantwortlich.
- 5.8 Sie sind für Werbung von neuen Mitgliedern verantwortlich, wobei sie sich besonders um ausscheidende Jungschützen bemühen sollten. Aufnahmeverträge reichen sie zur Entscheidung an den Vorstand weiter.
- 5.9 Sie sollen die angehörigen der Korps zum Eintritt in einen „Königsversicherungsclub“ (KÖVER- Club) anhalten.
- 5.10 Sie reichen bis spätestens 6 Wochen vor dem Schützen- und Volksfest Vorschläge für Beförderungen und Auszeichnungen beim Kommandeur ein.

- 5.11 Sie sind verantwortlich für die sichere Verwahrung der Korpsfahne, die Gestellung von Schützenbrüdern zur Gewehrgruppe und die Gestellung einer Abordnung und einer Fahnengruppe bei Gildeveranstaltungen und Beerdigungen.
- 5.12 Der Führer des uniformierten Korps, dem der amtierende Schützenkönig angehört, ist für die Stadtfahne von der Übernahme bis zur Rückgabe verantwortlich. Der Führer des uniformierten Korps, dem der amtierende Schützenkönig nicht angehört, ist für die Gildefahne von der Übernahme bis zur Rückgabe verantwortlich.
- 5.13 Die Regelung nach 5.12 bleibt fortgesetzt gültig, wenn und solange ein Angehöriger des Civilen Corps Schützenkönig ist.
- 5.14 Die Korpsführer/ Korpsführerinnen informieren den Vorstand über alle Aktivitäten in ihren Korps.
- 5.15 Die Korpsführer/ Korpsführerinnen und der Obmann Festausschuss mit den Angehörigen des Festausschusses sind unter der Leitung des Kommandeurs für das Herrichten und die Ausschmückung der Festhalle zum Winterball verantwortlich.
- 5.16 Sie stellen eine ausreichende personelle Unterstützung der Schießkommission und des Festausschusses sicher (bis zu 10 % der Korpsangehörigen).
- 5.17 Die Korpsführer/ Korpsführerinnen werden durch die Korps mit einfacher Mehrheit für jeweils 4 Jahre gewählt. Das gilt auch für die stellv. Korpsführer/ Korpsführerinnen; für ihre Wahl hat der jeweilige Korpsführer/ die Korpsführerin das (alleinige) Vorschlagsrecht. Die Wahl ist auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Korpsversammlung durchzuführen. Es ist ein Wahlleiter aus dem Korps festzulegen. Sind weniger als 20% der Korpsmitglieder anwesend, so sind alle Korpsmitglieder innerhalb einer Frist von 4 Wochen erneut zu einer Korpsversammlung zum selben Zweck einzuberufen. Hier entscheiden die dann anwesenden Korpsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Wird kein gültiges Wahlergebnis erzielt, so ist vom Vorstand eine kommissarische Korpsführung zu bestellen.  
Die Korpsführung der Jungschützen muss das 21. Lebensjahr vollendet haben, Ausnahmen davon sind dem Vorstand vorbehalten.  
Die Schülerkorpsführung wird vom Vorstand für 4 Jahre bestellt.  
Der/ Die stellv. Korpsführer/ in wird vom/ von der Korpsführer/ in Schülerkorps vorgeschlagen.
- 5.18 Die Abwahl des Korpsführers/ der Korpsführerin und seines/ ihrer Stellvertreters/ Stellvertreterin ist auf eine eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Korpsversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Korpsmitglieder möglich. Diese Korpsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Korpsmitglieder dieses schriftlich beantragen, und zwar durch den Vorstand der Gilde.
- 5.19 Die Korpsführer/ Korpsführerinnen tragen ein Ärmelband mit der Aufschrift „Korpsführer/ Korpsführerin“, ihre Stellvertreter eine silberne Fangschnur. Korpsführer/ Stellv. Korpsführer des Grünen-, Schwarzen-, Jungschützen- und des Schüler- Korps führen den Dienstgrad „Leutnant“.

## **6) Obmann Schießkommission**

- 6.1 Der Obmann Schießkommission ist der Beauftragte des Vorstandes für das Schießen der Bürgergilde.
- 6.2 In die Schießkommission ordern die Korps (ohne Jungschützenkorps und Schülerkorps) bis zu 10 % ihrer Angehörigen jeweils für die Dauer von 4 Jahren zur Mitarbeit ab.
- 6.3 Der Obmann ist der Vorsitzende der Schießkommission und setzt diese ein.
- 6.4 Er schlägt dem Vorstand seinen/seine Stellvertreter/ in vor; dieser/ diese wird vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren bestellt.
- 6.5 Er stellt jeweils zum Jahresbeginn einen Voranschlag für die Schießkommission auf, der durch den Vorstand zu genehmigen ist.

- 6.6 Im Rahmen des genehmigten Voranschlages handelt der Obmann Schießkommission selbständig. Im Einzelnen sorgt er zeitgerecht für die:
- 6.6.1 Königsscheiben,
  - 6.6.2 Erinnerungsscheibe,
  - 6.6.3 Schießauszeichnungen,
  - 6.6.4 Preise für das Königs- und Preisschießen,
  - 6.6.5 Munition,
  - 6.6.6 Schießscheiben,
  - 6.6.7 Schießkladden,
  - 6.6.8 sonstige für den Schießbetrieb notwendige Materialien,
  - 6.6.9 Orden und Teller,
  - 6.6.10 Königsgeschenk (mit Absprache des Königs),
  - 6.6.11 Schießschnüre.
- 6.7 Er erstellt jährlich den Schießplan.
- 6.8 Er ist auf dem Schießstand für Sicherheit und Ordnung, sowie für einen reibungslosen Ablauf des Schießens verantwortlich. Er ist während des Schießens weisungsberechtigt gegenüber allen Personen, die sich auf dem Schießstand aufhalten.
- 6.9 Er ist beim Königsschießen zusätzlich verantwortlich für:
- 6.9.1 das Feststellen der höchsten Ringzahlen,
  - 6.9.2 die Vorlage aller Scheiben mit einer oder mehreren „10“ beim 1. Gildeherrn,
  - 6.9.3 die Vorlage der Standschießkladden des Königsschießens beim 1. Gildeherrn sofort nach Beendigung des Schießens.
- 6.10 Er sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Schießen, indem er:
- 6.10.1 für die Schießkommission rechtzeitig Dienstpläne aufstellt,
  - 6.10.2 für eine ausreichende Anzahl qualifizierter Helfer für den Schießstand, die Anzeigendeckung und als Schreiber sorgt.
- 6.11 Er führt die Kasse der Schießkommission, vereinnahmt die Schießgelder und führt den Nachweis über alle Einnahmen und Ausgaben der Schießkommission.
- 6.12 Er rechnet regelmäßig mit dem Gildeschatzmeister ab und übergibt diesem alle Geldmittel, die für den laufenden Schießbetrieb nicht mehr benötigt werden. Er hält alle notwendigen Unterlagen für eine Überprüfung jederzeit bereit.
- 6.13 Er sorgt für die Bereitstellung der Königsscheiben am Donnerstag (Kinderumzug) und übergibt sie den Korpsführern/ innen.
- 6.14 Er unterstützt die Obmänner Schießsport bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; dazu gehört die Abstellung von Angehörigen der Schießkommission.
- 6.15 Er führt den Dienstgrad „Leutnant“; während seiner Amtszeit trägt er ein Ärmelband mit der Aufschrift „Obmann“.
- 6.16 Die für die Vereinsarbeit geleisteten (und nachgewiesenen) Ausgaben werden dem Obmann Schießkommission auf Antrag erstattet.
- 6.17 Die Delegation von Aufgaben im Rahmen der Schießkommission entbindet den Obmann nicht von seiner Verantwortung.

#### **6a) Obmann Schießsport Gewehr**

- 6a.1 Der Obmann Schießsport Gewehr ist der Beauftragte des Vorstandes für das Sportschießen mit Rohrwaffen.
- 6a.2 Er wird vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren bestimmt. Das gilt auch für seinen Stellvertreter. Beide müssen Mitglieder der Schießkommission sein.
- 6a.3 Ihm werden durch den Obmann Schießkommission ausreichend Angehörige der Schießkommission zur Erfüllung seiner Aufgaben zugeordnet.
- 6a.4 Er stellt jährlich eine Liste über die schießsportlichen Veranstaltungen auf, die von der Bürgergilde durchgeführt werden oder an denen Mitglieder der Bürgergilde teilnehmen. Er weist die erwarteten Einnahmen und Ausgaben in einem Voranschlag nach, der vom Vorstand genehmigt werden muss.

- 6a.5 Im Rahmen des genehmigten Voranschlages handelt er selbständig und ist im einzelnen verantwortlich für:
- 6a.5.1 die Organisation und die Durchführung von Vereinsmeisterschaften,
  - 6a.5.2 schießsportliche Jugendarbeit in der Gilde,
  - 6a.5.3 die Meldung von Schützenbrüdern/ Schützenschwestern zu Lehrgängen (u. a. Schießsportleiter),
  - 6a.5.4 die Organisation schießsportlicher Veranstaltungen innerhalb der Gilde und mit anderen Vereinen,
  - 6a.5.5 die Meldung von Einzelschützen und Mannschaften zu Meisterschaften,
  - 6a.5.6 die Betreuung und die Ausbildung von Einzelschützen und Mannschaften,
  - 6a.5.7 die Möglichkeit, dass Schützenbrüder/ Schützenschwestern Leistungsabzeichen und Schießnadeln erringen können.
- 6a.6 Er ist auf dem Schießstand für die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung und für einen reibungslosen Ablauf des sportlichen Schießens verantwortlich. Er ist während des Schießens weisungsberechtigt gegenüber allen Personen, die sich im Schießstand aufhalten.
- 6a.7 Er ist verantwortlich für die Führung der Gildewaffen außerhalb des Schießstandes der Bürgergilde.
- 6a.8 Er rechnet regelmäßig alle Ausgaben und Einnahmen der Sportschützen mit dem Gildeschatzmeister ab.
- 6a.9 Er führt den Dienstgrad „Leutnant“; während seiner Amtszeit trägt er ein Ärmelband mit der Aufschrift „Obmann“.
- 6a.10 Die für die Vereinsarbeit geleisteten (und nachgewiesenen) Ausgaben werden dem Obmann Schießsport auf Antrag erstattet.
- 6a.11 Die Delegation von Aufgaben entbindet den Obmann Schießsport nicht von seiner Verantwortung.

## **6b) Obmann Schießsport Pistole**

- 6b.1 Der Obmann Schießsport Pistole ist der Beauftragte des Vorstandes für das Sportschießen mit der Pistole.
- 6b.2 Er wird vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren bestimmt. Das gilt auch für seinen Stellvertreter, den er dem Vorstand vorschlägt. Beide müssen Mitglieder der Schießkommission sein, die sie bei ihren Aufgaben zu unterstützen hat.
- 6b.3 Der Obmann Schießsport Pistole stellt jährlich eine Liste über die schießsportlichen Veranstaltungen mit der Pistole auf, die von der Bürgergilde durchgeführt werden, oder an denen Mitglieder der Bürgergilde teilnehmen. Er stellt einen Finanzplan auf, der vom Vorstand genehmigt werden muss.
- 6b.4 Im Rahmen des genehmigten Vorschlages handelt er selbständig; er ist im einzelnen verantwortlich für:
- 6b.4.1 die Organisation und Durchführung von Vereinsmeisterschaften,
  - 6b.4.2 die Meldung von Schützenbrüdern und Schützenschwestern zu Lehrgängen,
  - 6b.4.3 die Organisation schießsportlicher Veranstaltungen innerhalb der Gilde und mit anderen Vereinen,
  - 6b.4.4 die Meldung von Einzelschützen und Mannschaften zu Meisterschaften,
  - 6b.4.5 die Betreuung und Ausbildung von Einzelschützen und Mannschaften,
  - 6b.4.6 die Möglichkeit, dass Schützenbrüder / Schützenschwestern Leistungsabzeichen und Schießnadeln erringen können.
  - 6b.4.7 Er ist auf den Pistolenschießstand für die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung verantwortlich; auf dem Pistolenstand ist er gegenüber allen anderen Personen weisungsberechtigt,



- 6b.4.8 er ist verantwortlich für das Führen der gildeeigenen Pistolen außerhalb des Schießstandes,  
6b.4.9 er rechnet die Ausgaben und Einnahmen regelmäßig mit dem Gildeschatzmeister ab .
- 6b.5 Er führt den Dienstgrad „ Leutnant “; während seiner Amtszeit trägt er ein Ärmelband mit der Aufschrift „Obmann“.
- 6b.6 Die für die Vereinsarbeit geleisteten (und nachgewiesenen) Ausgaben werden ihm auf Antrag erstattet. Das Delegieren von Aufgaben entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung.

### **6c) Obmann Schießsport Bogen**

- 6c.1 Der Obmann Schießsport Bogen ist der Beauftragte des Vorstandes für das Sportschießen mit dem Bogen.
- 6c.2 Er wird vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren bestimmt. Das gilt auch für seinen Stellvertreter, den er dem Vorstand vorschlägt.  
Beide müssen Mitglieder der Schießkommission sein, die sie bei ihren Aufgaben zu unterstützen hat.
- 6c.3 Er stellt jährlich eine Liste über die schießsportlichen Veranstaltungen mit dem Bogen auf, die von der Bürgergilde durchgeführt werden oder an denen Mitglieder der Bürgergilde teilnehmen. Er weist die erwarteten Einnahmen und Ausgaben in einem Voranschlag nach, der vom Vorstand genehmigt werden muss.
- 6c.4 Im Rahmen des genehmigten Voranschlages handelt er selbständig; er ist im Einzelnen verantwortlich für:
- 6c.4.1 die Organisation und die Durchführung von Vereinsmeisterschaften,
  - 6c.4.2 schießsportliche Jugendarbeit mit dem Bogen in der Gilde,
  - 6c.4.3 die Meldung von Schützenbrüdern und Schützenschwestern zu Lehrgängen,
  - 6c.4.4 die Organisation schießsportlicher Veranstaltungen innerhalb der Gilde und mit anderen Vereinen,
  - 6c.4.5 die Meldung von Einzelschützen und Mannschaften zu Meisterschaften,
  - 6c.4.6 die Betreuung und die Ausbildung von Einzelschützen und Mannschaften,
  - 6c.4.7 die Möglichkeit, dass Schützenbrüder / Schützenschwestern Leistungsabzeichen und Schießnadeln erringen können.
- 6c.5 Er ist auf dem Bogenschießstand und in der Halle für die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung und für einen reibungslosen Ablauf der Schießen verantwortlich. Er ist während des Schießens weisungsberechtigt gegenüber allen Personen, die sich auf dem Schießstand oder in der Halle aufhalten.
- 6c.6 Er ist verantwortlich für das Führen der gildeeigenen Bogen außerhalb des Schießstandes der Bürgergilde.
- 6c.7 Er rechnet regelmäßig alle Ausgaben und Einnahmen der Sportschützen des Bogenschützenkorps mit dem Gildeschatzmeister ab.
- 6c.8 Er führt den Dienstgrad „Leutnant“; während seiner Amtszeit trägt er ein Ärmelband mit der Aufschrift „Obmann“.
- 6c.9 Die für die Vereinsarbeit geleisteten (und nachgewiesenen) Ausgaben werden dem Obmann Schießsport Bogen auf Antrag erstattet.
- 6c.10 Die Delegation von Aufgaben entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung.

### **7) Obmann Festausschuss**

- 7.1 Der Obmann Festausschuss ist der Beauftragte des Vorstandes für die Ausgestaltung der Gildeveranstaltungen.
- 7.2 In den Festausschuss ordern die Korps (ohne Jungschützenkorps und Schülerkorps) mindestens 10 % ihrer Angehörigen jeweils für die Dauer von 4 Jahren zur Mitarbeit ab.
- 7.3 Der Obmann Festausschuss ist Vorsitzender des Festausschusses und setzt diesen ein.
- 7.4 Er schlägt dem Vorstand seinen/ seine Stellvertreter/ in vor; dieser/ diese wird vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren bestellt.

- 7.5 Er stellt zum Jahresbeginn den Voranschlag für den Festausschuss auf; er ist durch den Vorstand zu genehmigen.
- 7.6 Er arbeitet mit dem Kommandeur, dem Obmann Platzdienst und dem Hausmeister der Gilde in seinem Aufgabenbereich eng zusammen.
- 7.7 Er ist verantwortlich für die Verhandlungen mit den Schaustellern.
- 7.8 Eine Woche vor dem Festumzug stellt er dem Kommandeur eine vorläufige Liste der teilnehmenden Vereine und Verbände, der Kapellen und der Spielmannszüge zu. Diese Liste kann ständig geändert werden.
- 7.9 Er erstellt einen Standplan und setzt ihn gegenüber den Schaustellern durch. Er überwacht den korrekten und rechtzeitigen Eingang der Mieten und Standgelder.
- 7.10 Er rechnet regelmäßig mit dem Gildeschatzmeister ab und übergibt diesem alle eingenommenen Gelder. Er hält die notwendigen Unterlagen jederzeit zur Überprüfung bereit.
- 7.11 Er veranlasst und überwacht (beim Schützenfest):
- 7.11.1 die Abnahme des Festumzuges auf dem Schützenplatz,
  - 7.11.2 Belustigung der Kinder am Schützenfest-Samstag,
  - 7.11.3 Betreuung der Kinder nach dem Festumzug,
  - 7.11.4 Ausschmücken des Festplatzes, der Festhalle und anderer Räumlichkeiten auf dem Festplatz,
  - 7.11.5 das Aufstellen und den rechtzeitigen Abbau der Buden und Fahrgeschäfte,
  - 7.11.6 das Bereitstellen einer Ponykutsche mit Bespannung für den Schülerkönig/ in am Sonntag des Schützen- und Volksfestes in Absprache mit den Kanonieren,
  - 7.11.7 das Vorbereiten des Festplatzes zum Schützenfest und das Aufräumen am Montag danach.
- 7.12 Er unterstützt den Obmann Platzdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben während des Schützen- und Volksfestes.
- 7.13 Er unterstützt den Obmann Musik bei der Erfüllung seiner Aufgaben; dazu gehört die Abstellung von Angehörigen des Festausschusses.
- 7.14 Er ist zusammen mit den Korpsführern/ innen (unter der Leitung des Kommandeurs) verantwortlich für das Ausschmücken der Festhalle zum Winterball.
- 7.15 Er führt den Dienstgrad „Leutnant“; während seiner Amtszeit trägt er ein Ärmelband mit der Aufschrift „Festobmann“.
- 7.16 Die für die Vereinsarbeit geleisteten (und nachgewiesenen) Ausgaben werden dem Obmann Festausschuss auf Antrag erstattet.
- 7.17 Die Delegation von Aufgaben auf einzelne Mitglieder des Festausschusses entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung.
- 7.18 Mitglieder des Festausschusses ab dem 65. Lebensjahr:
- 7.18.1 werden Passivmitglieder im Festausschuss,
  - 7.18.2 werden nicht zum Arbeitsdienst herangezogen,
  - 7.18.3 können freiwillig am Arbeitsdienst teilnehmen,
  - 7.18.4 zählen nicht zu den 10% der Pflichtabgabe durch die Korps.

## **7a) Obmann Musik**

- 7a.1 Der Obmann Musik ist der Beauftragte des Vorstandes für die Verhandlungen mit den Kapellen und Spielmannszügen. Er legt die erforderlichen Verträge dem 2. Gildeherrn zur Unterschrift vor.
- 7a.2 Er wird vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren bestimmt. Er muss Mitglied des Festausschusses sein, der ihn bei seinen Aufgaben zu unterstützen hat.
- 7a.3 Er arbeitet mit dem Obmann Festausschuss in seinem Aufgabenbereich eng zusammen.
- 7a.4 Er veranlasst und überwacht (beim Schützenfest) die Reihenfolge des Auftretens der Kapellen und Spielmannszüge beim Festumzug
- 7a.5 Er führt den Dienstgrad „Leutnant“; während seiner Amtszeit trägt er ein Ärmelband mit der Aufschrift „Musikobmann“.
- 7a.6 Die für die Vereinsarbeit geleisteten (und nachgewiesenen) Ausgaben werden dem Obmann Musik auf Antrag erstattet.

## **8) Obmann Platzdienst**

- 8.1 Der Obmann Platzdienst ist der Beauftragte des Vorstandes für die Gebäude der Gilde und deren Einrichtungen sowie für die Ordnung auf dem Schützenplatz.
- 8.2 Er schlägt dem Vorstand seinen/ seine Stellvertreter/ in vor; dieser/ diese wird vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren bestellt.
- 8.3 Zu seiner Unterstützung werden Mitglieder der Bürgergilde Munster in den Platzdienst abgeordnet. Mit ihnen bildet er den Platzdienst; er ist der Vorsitzende und setzt den Platzdienst ein. Er ist für die Überwachung der Pflichtarbeitsstunden bei Neumitgliedern verantwortlich.
- 8.4 Er ist grundsätzlich für die Überwachung des Hausmeisters bei der Erfüllung der ihm nach Dienstanweisung obliegenden Pflichten verantwortlich (soweit nicht die Entscheidung des 1. Gildeherrn erforderlich ist).
- 8.5 Er überwacht die Gebäude der Gilde auf Sicherheit und ordnungsgemäßen baulichen Zustand sowie auf Sauberkeit.
- 8.6 Er sorgt für den optisch und hygienisch einwandfreien Zustand des Schützenplatzes, der Gebäude und der Einrichtungen.
- 8.7 Er leitet das Aufstellen der Fahnen und das Schmücken der Straßen im Stadtgebiet zum Schützenfest sowie das Abräumen des Schmuckes und das Einholen der Fahnen.
- 8.8 Er führt den Dienstgrad „Leutnant“; während seiner Amtszeit trägt er ein Ärmelband mit der Aufschrift „Platzobmann“.
- 8.9 Die für die Vereinsarbeit geleisteten (und nachgewiesenen) Ausgaben werden dem Obmann Platzdienst auf Antrag erstattet.
- 8.10 Das Delegieren von Aufgaben des Platzdienstes auf andere Gildemitglieder entbinden den Obmann nicht von seiner Verantwortung.

## **8a) Obmann Datenschutz**

- 8a.1 Der Obmann Datenschutz ist der Beauftragte des Vorstandes für den Datenschutz im Bereich der Gilde.
- 8a.2 Er wird vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren bestimmt.
- 8a.3 Er erstellt und aktualisiert erforderliche Unterlagen gem. den gültigen Datenschutzbestimmungen. Er führt erforderliche Belehrungen durch und macht diese aktenkundig.
- 8a.4 Er führt den Dienstgrad „Leutnant“; während seiner Amtszeit trägt er ein Ärmelband mit der Aufschrift „Obmann“.
- 8a.5 Die für die Vereinsarbeit geleisteten (und nachgewiesenen) Ausgaben werden dem Obmann Datenschutz auf Antrag erstattet.

## **8b) Obmann Bauausschuss**

- 8b.1 Der Obmann Bauausschuss ist als Beauftragter des Vorstandes für die Überwachung der Sicherheit und den ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Gebäude der Gilde zuständig.**
- 8b.2 Er wird vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren bestimmt.**
- 8b.3 Er schlägt dem Vorstand seinen/ seine Stellvertreter/ in vor; dieser/ diese wird vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren bestellt.**
- 8b 4 Nach Rücksprache mit dem Vorstand plant er alle auf dem Gelände der Gilde erforderlichen Baumaßnahmen, erstellt Kostenvoranschläge mit den Firmen sowie Arbeitsabläufe für die jeweiligen Maßnahmen. Der Einsatz von Firmen erfolgt erst nach Absprache mit dem 2. Gildeherrn. Für die Umsetzung der Maßnahmen können Mitglieder der Korps zur Unterstützung aufgefordert werden.**
- 8b 5 Das Delegieren von Aufgaben auf andere Gildemitglieder entbinden den Obmann nicht von seiner Verantwortung.**
- 8b 6 In Zusammenarbeit mit dem 2. Gildeherrn leitet und überwacht er die Durchführung der Baumaßnahmen.**
- 8b.7 Er führt den Dienstgrad „Leutnant“; während seiner Amtszeit trägt er ein Ärmelband mit der Aufschrift „Obmann“.**
- 8b.8 Die für die Vereinsarbeit geleisteten (und nachgewiesenen) Ausgaben werden dem Obmann Bauausschuss auf Antrag erstattet.**

## **9) Korpsführer/ in Schülerkorps**

- 9.1 Der/ Die Korpsführer/ in des Schülerkorps wird vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren bestellt.  
Er/ Sie muss mindestens 18 Jahre alt sein und ist für die Betreuung des Schülerkorps verantwortlich.
- 9.2 Der/ Die Korpsführer/ in des Schülerkorps wählt seinen/ seine/ ihre/ n Stellvertreter/ in in Abstimmung mit dem Vorstand. Er/Sie wird ebenfalls für die Dauer von 4 Jahren bestellt.
- 9.3 Der/ Die Korpsführer/ in ist in Zusammenarbeit mit der Schießkommission für die Ausbildung der Schüler zum sportlichen Schießen verantwortlich. Dazu bildet er/ sie eine Gruppe von Schülerbetreuern.  
Er/ Sie führt das ganze Jahr über Veranstaltungen durch, die dem Alter der Korpsmitglieder angemessen sind, und die dazu dienen, die Bindung des Nachwuchses an den Schießsport und zur Bürgergilde zu schaffen und zu festigen.
- 9.4 Er/ Sie vergibt die Schießauszeichnungen der Schüler beim Kommers. Er/ sie ist verantwortlich für die Vorbereitung und die Durchführung des Schülerkönigsschießens, und führt die Proklamation durch.  
Er/ Sie hält die Insignien und die Orden für das Schülerkorps zum Schützenfest bereit und ist verantwortlich für die Beschaffung, Verwaltung und Pflege der Fahne und der Festbekleidung des Schülerkorps.
- 9.5 Er/ Sie organisiert das Scheibeannageln beim Schülerkönig in Absprache mit Eltern und Gildeführung.
- 9.6 Er/ Sie führt das Schülerkorps beim Festumzug an.
- 9.7 Der/ Die Korpsführer/ in Schülerkorps trägt ein Ärmelband mit der Aufschrift „Korpsführer/ in“.
- 9.8 Die für die Vereinsarbeit geleisteten (und nachgewiesenen) Ausgaben werden dem/ der Korpsführer/ in Schülerkorps auf Antrag erstattet.

## **10) Jugendwart/ in**

Der/ Die Jugendwart/ in der Bürgergilde Munster und sein/ e / ihr/ e Stellvertreter/ in werden vom Gildevorstand für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er/ Sie muss mindestens 18 Jahre alt sein, sollte die Ausbildung zum/zur Jugendleiter(in) anstreben und sich im Stadtjugendring engagieren. Er/ Sie betreibt Nachwuchswerbung, und vertritt die Interessen der Gilde gegenüber der Stadt und Behörden. Dazu gehören auch Sport- und Schützenverbände sowie Schulen und andere Vereine der Stadt Munster.

Er/ Sie plant und organisiert in Zusammenarbeit mit den Korpsführern/ innen Schüler- und Jungschützenkorps Freizeitaktivitäten der Nachwuchskorps, und beschafft hierzu für die Förderung der Jugendarbeit vorgesehene Mittel außerhalb der Gilde. Darüber hinaus koordiniert er/ sie die gemeinsamen Aktivitäten der Nachwuchskorps rund um das Schützen- und Volksfest und vertritt gemeinsame Interessen der Nachwuchskorps gegenüber der Gildeführung.

Während seiner/ ihrer Amtszeit führt er/ sie ein Ärmelband mit der Aufschrift „Jugendwart/ in“ und trägt den Dienstgrad „Leutnant“ (wenn er aus dem Grünen- oder Schwarzen Korps kommt).

## **11) Adjutanten**

- 11.1 Bei der Bürgergilde können ernannt werden:  
ein Adjutant des Vorstandes,  
ein(e) Adjutant(in) des Kommandeurs,  
ein Adjutant des Schützenkönigs,  
eine Adjutant(in) der Damenbesten,  
ein(eine) Adjutant(in) des(der) Jungschützenkönig(in).  
ein(eine) Adjutant(in) des(der) Schülerkönig(in).
- 11.2 Der Adjutant des Vorstandes wird vom Vorstand bestellt und abberufen.  
Er unterstützt den Vorstand bei Veranstaltungen der Gilde und trägt zur Schützenuniform eine goldene Adjutantenschnur.
- 11.3 Der/ Die Adjutant/ in des Kommandeurs wird vom Vorstand auf Vorschlag des Kommandeurs bestimmt. Er/ Sie unterstützt den Kommandeur bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und trägt zur Schützenuniform eine silberne Adjutantenschnur. Er/ Sie wird vom Jungschützenkorps in Absprache mit der Korpsführung für jeweils ein Jahr gestellt. Der Wechsel erfolgt auf der Generalversammlung.

- 11.4 Der Adjutant des Königs wird vom König unmittelbar nach seiner Proklamation für die Dauer seiner Amtszeit auserwählt. Er unterstützt den König bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und trägt zur Schützenuniform eine silberne Adjutantenschnur.
- 11.5 Die Adjutantin der Damenbesten wird für die Dauer ihrer Amtszeit auserwählt. Sie unterstützt die Damenbeste bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und trägt zur Schützenuniform eine silberne Adjutantenschnur.
- 11.6 Der/ Die Adjutant/ in des Jungschützenkönigs/ in wird unmittelbar nach der Proklamation Vom/ von der Jungschützenkönig/ in für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Jungschützenkorps ausgewählt. Er/ Sie unterstützt den Jungschützenkönig bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und trägt zur Schützenuniform eine silberne Adjutantenschnur.
- 11.7 Der/ Die Adjutant/ in des/ der Schülerkönigs/ in wird nach der Proklamation für die Dauer seiner Amtszeit vom/ von der Schülerkönig/ in aus dem Schülerkorps ausgewählt. Er/ Sie unterstützt den/ die Schülerkönig/ in bei der Wahrnehmung seiner/ ihrer Aufgaben, und trägt zur Uniform eine grüne Adjutantenschnur.

## **12) Kanoniere (Geschützzug)**

- 12.1 Der Geschützzug ist ein Traditionsbestandteil der Bürgergilde. Seine Einsätze werden vom Vorstand bestimmt.
- 12.2 Die Geschützbedienung setzt sich zusammen aus einem Geschützzugführer, der zugleich verantwortlich für den Geschützzug ist und drei Kanonieren zur Bedienung des Geschützes. Die Zahl der aktiven Geschützzugmitglieder sollte neun nicht übersteigen.
- 12.3 Der Geschützzugführer ist der Beauftragte des Vorstandes für den Geschützzug. Er wird vom Vorstand für vier Jahre eingesetzt. Er führt den Dienstgrad „Leutnant“.  
Für die Wahl des Geschützzugführers haben die Mitglieder des Geschützzuges ein Vorschlagsrecht.  
Dabei sollte eine einvernehmliche Entscheidung angestrebt werden.  
Der Geschützzugführer schlägt aus den Reihen des Geschützzuges dem Vorstand seinen Stellvertreter vor; dieser wird vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt.
- 12.4 Die Kanoniere tragen eine eigene Uniform. Sie wählen ihre Mitglieder aus dem Grünen und/oder aus dem Schwarzen Korps und sind dem Grünen Korps zur Betreuung zugeordnet. Der Wechsel in eine nichtaktive Seniorengruppe der Kanoniere ist nur aus altersbedingten oder gesundheitlichen Gründen möglich.  
Während ihrer Zugehörigkeit zum Geschützzug tragen sie an der Schützenuniform ein Ärmelband mit der Aufschrift „Kanonenzug“.
- 12.5 Die Kanoniere sind verantwortlich für den Fuhrpark der Bürgergilde.  
Sie haben die Fahrzeuge zu pflegen und den Sicherheitsvorschriften entsprechend instand zu halten. Sie beschaffen nach Rücksprache mit dem Vorstand die Pferde für die Kutsche und für die Kanone.
- 12.6 Alle Kanoniere sind zur Einhaltung der Sicherheitsauflagen im Umgang mit der Kanone verpflichtet. Die „Munition“ beschaffen sie in eigener Zuständigkeit.

## **13) Ehrengericht**

- 13.1 Das Ehrengericht der Bürgergilde besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Vertretern für das Ehrengericht. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein und mindestens 5 Jahre der Gilde angehören.
- 13.2 Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nicht dem Ehrengericht angehören.
- 13.3 Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.
- 13.4 Das Ehrengericht tritt bei Bedarf zusammen. Es wird von dem Vorsitzenden einberufen. Es ist einzuberufen (innerhalb von 2 Wochen), wenn die Mitgliederversammlung oder der Vorstand es verlangen.
- 13.5 Die Entscheidungen des Ehrengerichtes müssen das Vereinsrecht, die Satzung der Bürgergilde und die Schützenordnung berücksichtigen; sie werden mit Stimmenmehrheit getroffen und sind unanfechtbar.
- 13.6 Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung bei Abstimmungen über den Vorstand (in seiner Gesamtheit).

#### **14) Ehrendamen**

- 14.1 Der 1. Polizeioffizier wählt jeweils für ein Schützenjahr mindestens 12 junge Damen als Ehrendamen aus. Sie haben für die „Wahlzeit“ den Status von (beitragsfreien) Mitgliedern der Bürgergilde; sie sind nicht stimmberechtigt.
- 14.2 Die Ehrendamen nehmen an den Gildeveranstaltungen gem. Weisung 1.PO teil und werden dabei vom ihm angeführt.
- 14.3 Sie werden bei den Schützenveranstaltungen der Gilde zu Hilfsdiensten eingesetzt. Zuständig ist im Einzelnen der 1. Polizeioffizier.
- 14.4 Sie werden durch den 1. Polizeioffizier betreut und beschützt; er hat für die Einkleidung zu sorgen.
- 14.5 Sie erhalten eine Erinnerungsurkunde.
- 14.6 Sie haben bei Gildeveranstaltungen freien Eintritt.

#### **15) Kassenprüfer**

- 15.1 Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand, den ordentlichen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie die korrekte und sparsame Verwendung der Mittel.
- 15.2 Sie fertigen über die Prüfung ein Protokoll und geben das Ergebnis in der Generalversammlung bekannt. Sie schlagen nach dem Prüfungsergebnis der Generalversammlung die Entlastung des Vorstandes vor oder empfehlen die Verweigerung der Entlastung.
- 15.3 Eine sofortige Wiederwahl der Kassenprüfer nach Ablauf ihrer Wahlzeit ist nicht zulässig.

#### **16) Auswertung des Königsschießens**

- 16.1 Der Obmann Schießkommission oder sein Vertreter stellt sicher, dass alle beschossenen Scheiben und die Schießkladden in geschlossenen Umschlägen dem 1. Gildeherrn übergeben werden, ohne dass jemand Einsicht nehmen kann.

#### **17) Saurat**

- 17.1 Der Saurat der Gilde ist für die Vorbereitung und Durchführung des gesellschaftlichen Teils des Schweineverschießens zuständig.
- 17.2 Er stellt in Verbindung mit dem Obmann Schießkommission einen Voranschlag für das Schweineverschießen auf.
- 17.3 Er ist in Verbindung mit der Schießkommission und den Korps für das Herrichten der Räume sowie für ein reichhaltiges und schmackhaftes Essen verantwortlich.
- 17.4 Er hat in Verbindung mit einem ortsansässigen Schlachtermeister Wurst- und Fleischpreise bereitzuhalten.
- 17.5 Er verteilt die Schießpreise. Er sorgt für eine der Veranstaltung angepasste Unterhaltung.

#### **18) Hausmeister**

- 18.1 Der Hausmeister ist für die Gesamtanlage der Bürgergilde zuständig. Er hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit stets die Interessen der Bürgergilde zu wahren und den Weisungen des Gildevorstandes nachzukommen, soweit es sich um Aufträge innerhalb seines Aufgabenbereiches handelt.
- 18.2 Er muss Mitglied der Bürgergilde sein.
- 18.3 Er hat seinen Urlaub so zu planen, dass er während der Hauptveranstaltungen der Bürgergilde (Schützenfest, Schweineverschießen, Winterball, Generalversammlungen) anwesend ist. Für die Dauer seiner Abwesenheit benennt er dem Vorstand einen Vertreter.
- 18.4 Sein Aufgabenbereich umfasst:

- 18.4.1 den Schützenplatz (mit dem davor liegenden Bürgersteig) und die darauf befindlichen Gebäude und Einrichtungen zu betreuen und sauber zu halten; das schließt Rasenmähen, Schneeräumen, Streuen bei Glätte, Reinigung der Dachrinnen, kleinere Reparaturen an Gebäuden und Einrichtungen sowie Pflege der Außenanlagen ein;
- 18.4.2 die Gebäude und das Grundstück täglich auf Sicherheit und Sauberkeit zu kontrollieren und festgestellte Mängel unverzüglich dem Vorstand zu melden;
- 18.4.3 bei Störungen der Gas- und Wasserversorgung und bei Störungen an der elektrischen Anlage sofort die vom Vorstand vorgegebenen Firmen zu benachrichtigen;
- 18.4.4 die Schlüssel zu verwalten, darüber ein Verzeichnis anzulegen und den Bestand regelmäßig zu überprüfen;
- 18.4.5 das Eingangstor abends abzuschließen;
- 18.4.6 die Fahnen bei Veranstaltungen aufzuziehen, sie abzunehmen und zu verwahren;
- 18.4.7 während des Schützenfestes und bei anderen Veranstaltungen ständig anwesend zu sein (Urlaub oder Dienstbefreiung im Hauptberuf ist zu beantragen), die Veranstalter und die Schausteller zu beraten und für kleine Hilfeleistungen zur Verfügung zu stehen sowie die Heizung, wenn gewünscht, ein- und auszuschalten;
- 18.4.8 den Terminkalender über Vermietungen und andere Veranstaltungen zu führen, die Termine mit dem Vorstand abzusprechen und die Mietverträge unterschriftsreif vorzubereiten;
- 18.4.9 dafür zu sorgen, dass die Nutzer rechtzeitig von der Benutzung des Platzes, der Gebäude und des Mobiliars zur Zahlung eines Abschlags für die Miete, Standgelder, Energiekosten, GEMA – Gebühren, Mehrwertsteuer u.a. mit der Anlage einer Zahlungsfrist aufgefordert werden, und den Zahlungseingang zu überwachen;
- 18.4.10 den Strom-, Wasser- und Gasverbrauch bei Benutzung des Grundstückes und/ oder der Gebäude festzustellen (Ablesen der Zähler vor und nach jeder Veranstaltung) und die Abrechnung für die Miete und die Kosten vorzunehmen;
- 18.4.11 das Aufräumen und die Reinigung zu überwachen, wenn diese Arbeiten von dem Veranstalter selbst übernommen werden;
- 18.4.12 für Veranstaltungen der Bürgergilde die Räume und Plätze auf Weisung herzurichten, zu möblieren und sie nach den Veranstaltungen aufzuräumen und zu reinigen (wenn er die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten nicht allein durchführen kann, hat er bei dem Obmann Platzdienst einen Arbeitsdienst anzufordern);
- 18.4.13 die für die Bürgergilde geführten Telefongespräche aufzuzeichnen;
- 18.4.14 den Vorstand der Bürgergilde über alle Angelegenheiten, die mit seiner Tätigkeit als Hausmeister zusammenhängen, zu informieren.

## **VI. Veranstaltungen der Bürgergilde**

### **1) Schützen- und Volksfest**

1.1 Das Schützen- und Volksfest ist in jedem Jahr die Hauptveranstaltung der Bürgergilde.

Es folgt in der Ausgestaltung und im Ablauf einer langjährigen Tradition.

1.2 Das Schützen- und Volksfest wird nach Möglichkeit so festgelegt, dass es am

1. Sonntag im Juni endet. Es findet auf alle Fälle jeweils nach Pfingsten statt. Im Einzelnen wird der Termin durch den Vorstand bestimmt.

1.3 Das Schützen- und Volksfest hat regelmäßig folgenden Verlauf:

1.3.1 am Donnerstag:

Kinderumzug,  
Kommers;

1.3.2 am Freitag:

Sammeln bei den Korpsführern,  
Meldung der Korps beim Kommandeur,  
Marsch zum Rathaus und danach Marsch zum Schützenplatz,  
Königsfrühstück,  
Königsschießen,  
Mittagessen (mit Gästen),  
Königsproklamation und Königsball;

### 1.3.3 am Sonnabend:

Volksfest rund um den Mühlenteich und in der Stadt,  
Scheibenannageln bei Schützenkönig und Jungschützenkönig/ in der Gilde,  
Katerfrühstück,  
Gemeinsame Gildeveranstaltung und Kinderbelustigungen am Nachmittag auf dem  
Schützenplatz,  
Tanzabend im Blockhaus;  
Veranstaltung in der Festhalle,

### 1.3.4 am Sonntag:

Scheibeannageln bei der Damenbesten und dem/ der Schülerkönig/ in mit kleinen  
Abordnungen,  
Festumzug,  
Musikdarbietungen in der Festhalle,  
Ausklang mit Musik;

### 1.3.5 am Montag:

Platzaufräumen und Säubern.

## 1.4 Einzelheiten zu den Veranstaltungen am Donnerstag:

### 1.4.1 Der Kinderumzug ist die Eröffnungsveranstaltung zum Schützen- und Volksfest.

Dazu sammeln sich die Gildemitglieder in Uniform am festgelegten Ort. Der  
Kommandeur führt die Gilde mit Musik zum Rathaus. Hier findet das Hissen der  
Schützenfahne statt. Anschließend wird der Marsch durch die Stadt zum Schützenplatz  
fortgesetzt.

### 1.4.2 Kommers in der Festhalle:

Der Kommers beginnt unmittelbar nach der Beendigung des Kinderumzuges.  
Beim Kommers erfolgt die Proklamation des/ der Schülerkönig/ in sowie die  
Bekanntgabe der Kreismeister.

Es werden errungene Leistungsabzeichen, Schießschnüre, Wanderpokale und  
Wanderorden ausgehändigt, der Gildeverdienstorden verliehen und Beförderungen  
ausgesprochen. Der Kommers endet mit dem Lied „Auf der Lüneburger Heide“.  
Nach dem Ende des offiziellen Teils findet ein kameradschaftliches Beisammensein  
statt.

## 1.5 Einzelheiten zu den Veranstaltungen am Freitag:

### 1.5.1 Sammeln bei den Korpsführern:

Die Schützenbrüder und Schützenschwestern sammeln sich an den von den  
Korpsführern festgelegten Orten. Die Korpsführer führen einen Appell durch und  
führen ihre Korps nach Eingliederung von Spielmannszügen und Ehrendamen zum  
Kommandeur. Dort wird ihm das Korps gemeldet.

Es erfolgt die Begrüßung durch den Kommandeur. Anschließend wird die angetretene  
Formation vom Kommandeur und dem 1. Polizeioffizier inspiziert.

### 1.5.2 Marsch der Gilde zum Rathaus und zum Schützenplatz:

Der Kommandeur führt die Gilde, die Ehrendamen, die Spielmannszüge und andere  
Teilnehmer zum Rathaus. Er meldet die angetretene Formation dem Schützenkönig,  
der Damenbesten, dem 1. Gildeherrn und dem/der Bürgermeister/in. Der Fahnenträger  
und die Begleiter (siehe Fahnenordnung) holen die Stadtfahne aus dem Rathaus. Der/ Die  
Bürgermeister/ in begrüßt die Gilde vor dem Rathaus.

Die Gewehrgruppe und die Kanoniere schießen Salut. Die Gilde marschiert dann mit  
den Gästen der Gilde zum Schützenplatz.

### 1.5.3 Königsfrühstück in der Festhalle:

Der 1. Gildeherr begrüßt die Gilde und ihre Gäste. Der Schützenkönig lädt alle  
Anwesenden zum Königsfrühstück ein.



#### 1.5.4 Königsschießen:

Der 1. Gildeherr und drei von ihm festgelegte Teilnehmer (Mitglieder der Bürgergilde oder Gäste) eröffnen das Königsschießen durch Abgabe von Ehrenschiessen. Ehrenschiüsse können bei Gildemitgliedern als Schüsse auf die Königsscheibe gewertet werden. Offiziere der Gilde und Gäste sammeln sich vor der Festhalle zu einem Gruppenfoto. Nach den Ehrenschiessen geben die Gildemitglieder ihre Schüsse auf die Königsscheibe ab. Parallel zum Königsschießen besteht für Schützenbrüder und Schützenschwestern und für die Gäste Gelegenheit zum Preisschießen. König, Vorstand und der/ die Bürgermeister/in der Stadt Munster empfangen während des Königsschießens die Gäste der Gilde. Funktionsträger der Gilde und geladene Gildemitglieder nehmen an dem Empfang teil. Dem 1. Polizeioffizier ist während dieser Zeit der Ordnungsdienst auf dem Festplatz übertragen. Er ahndet von ihm im Verlauf des Jahres und während des laufenden Königsschießens festgestellte „Ordnungswidrigkeiten“ durch „Verhaften“ und „Verwarnen“. Dazu verhängt er geeignete „Strafen“. Die Strafhöhe ist in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Zu seiner Unterstützung verpflichtet der 1. Polizeioffizier zwei Schützenbrüder mit Gewehr, Ehrendamen und einige Musiker.

#### 1.5.5 Mittagessen (mit Gästen):

Nach Abschluss des Königsschießens findet das festliche Mittagessen statt, an dem auch die Gäste der Gilde teilnehmen. Der 1. Gildeherr begrüßt die Gäste. Während des Essens sind Grußworte möglich.

#### 1.5.6 Königsball:

Der Königsball ist der festliche Höhepunkt im Vereinsleben der Bürgergilde. Die scheidenden Könige und die scheidende Damenbeste werden durch die angetretene Gilde in der Festhalle empfangen. Der 1. Gildeherr gibt dann die besten Schützen des Königsschießens bekannt und proklamiert den/ die Jungschützenkönig/ in, die Damenbeste und den Schützenkönig. Jungschützenkönig/ in, Damenbeste und Schützenkönig bestimmen ihre Adjutanten. Schützenkönig und Damenbeste eröffnen den Königsball mit einem Ehrentanz.

### 1.6 Einzelheiten zu den Veranstaltungen am Sonnabend:

#### Tag der Jugend

##### 1.6.1 Volksfest um den Mühlenteich und in der Wilhelm- Bockelmann- Straße.

Gemeinsam mit der Stadt veranstaltet die Bürgergilde (unter Beteiligung anderer Vereine und Verbände, der Schulen, der Gewerbetreibenden und weiterer interessierter Personen) am Vormittag ein Volksfest im Zentrum der Stadt.

##### 1.6.2 Scheibenannageln bei den Königen der Gilde:

Das Annageln der Königsscheibe des Schützenkönigs findet (wenn er aus dem Kernbereich der Stadt Munster kommt) um 8.15 Uhr statt.

Teilnehmer sind:

der Vorstand,

das Korps, dem der Schützenkönig angehört, mit Korpsführer und mindestens 10 Schützenbrüdern und Korpsfahne,

Abordnungen der anderen Korps mit Korpsführer und mindestens fünf Schützenbrüdern, die Damenbeste und mindestens fünf Mitglieder des Damenkorps, der Kanonenzug und ein Spielmannszug.

Um 9.15 Uhr wird die Scheibe beim/ bei der Jungschützenkönig/ in (wenn er/ sie aus dem Kernbereich der Stadt Munster kommt) angenagelt. Abordnungen vom Vorstand und anderen Korps sind erwünscht. Der/ Die Korpsführer/ in des Jungschützenkorps regelt die Einzelheiten mit dem Kommandeur.

Das Annageln der Königsscheiben wird vom Kommandeur geleitet. Nach dem Annageln der Scheiben marschieren die Teilnehmer zum Rathaus (nur bei einer Entfernung von max. 2 km). Eintreffen soll spätestens um 10.30 Uhr sein.

Der König, der/ die Jungschützenkönig/ in, die Damenbeste, der Vorstand und die anderen Marschteilnehmer führen anschließend einen Rundgang bei den einzelnen Stationen des Volksfestes durch.

### 1.6.3 Katerfrühstück:

Die Korps (verantwortlich sind die Korpsführer) führen als Teil des Schützen- und Volksfestes eigene öffentliche, gesellige Veranstaltungen (Katerfrühstück o.ä.) durch. Diese Veranstaltungen sollen möglichst um 13.00 Uhr beendet sein.

### 1.6.4 Nachmittagsprogramm auf dem Schützenplatz ab 13.30 Uhr

#### 1.6.4.1 Kinder- und Jugendprogramm in der Verantwortung des Festausschusses mit Aktionen zur Unterhaltung der Kinder und Jugendlichen.

Ab 15.30 Uhr findet die Preisverteilung für die Kinder durch die Organisatoren der einzelnen „Aktionen“ statt.

Hieran nehmen teil: Teile des Vorstandes, Schützenkönig, Jungschützenkönig/ in, Damenbeste und einzelne Schützenschwestern und Schützenbrüder.

#### 1.6.4.2 Die Gilde (verantwortlich sind die Korpsführer) setzt die öffentlichen, geselligen Veranstaltungen des Vormittags in gleicher Form als gemeinsame Veranstaltung fort. Sie endet mit der abendlichen Tanzveranstaltung.

Gleichzeitig richtet die Schießkommission ein öffentliches Preis- und Glücksschießen aus.

### 1.6.5 Abendprogramm:

Am Abend findet eine öffentliche Tanzveranstaltung statt.

In der Festhalle findet eine Veranstaltung statt.

## 1.7 Einzelheiten für die Veranstaltungen am Sonntag:

### 1.7.1 Scheibeannageln bei der Damenbesten und Schülerkönig/ in:

Um 11.00 Uhr wird die Königsscheibe der Damenbesten, wenn sie aus dem Kernbereich der Stadt Munster kommt, angenagelt.

Teilnehmer sind:

- der Vorstand,
- das Damenkorps mit Korpsführerin und mindestens 10 Schützenschwestern,
- Abordnungen der anderen Korps mit Korpsführern und mindestens fünf Schützenbrüdern,
- der Kanonenzug und ein Spielmannszug.

Um 12.00 Uhr wird die Königsscheibe des/ der Schülerkönigs/ in angenagelt. Der Ort wird vom/ von der Korpsführer/ in des Schülerkorps rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kommandeur bestimmt nach Rücksprache die Anzahl der Teilnehmer.

Das Scheibeannageln wird vom Kommandeur geleitet.

### 1.7.2 Festumzug:

Neben der Bürgergilde nehmen im Wechsel eine Anzahl befreundeter Vereine, Verbände, Organisationen und Einzelpersonen, Musikkapellen und Spielmannszüge am großen Festumzug durch die Stadt teil. Aufstellung des Festumzuges und Marschweg werden vom Kommandeur festgelegt. Um 13.30 Uhr sammeln sich alle Teilnehmer gem. Aufmarschplan. Der Festumzug beginnt um 14.00 Uhr. Es findet ein Vorbeimarsch vor dem König und dem Vorstand am Rathaus statt.

### 1.7.3 Nach Eintreffen des Festumzuges auf dem Festplatz laden der König zu einem Umtrunk und die Königin zu einer Kaffeetafel ein. Während dieser Zeit finden Vorführungen der am Umzug beteiligten Spielmannszüge und Kapellen in und vor der Festhalle statt.

### 1.7.4 Vor den Musikdarbietungen führt der 2. Gildeherr eine Prämierung der teilgenommenen Festwagen und Gruppen durch.

### 1.7.5 Das Schützen- und Volksfest klingt mit Musik etwa gegen 22.00 Uhr aus.

## 1.8 Veranstaltung am Montag nach dem Schützenfest:

Am Montagnachmittag beginnt das Platzaufräumen durch die Schützenbrüder und Schützenschwestern. Alle Mitglieder der Gilde sind hier gefordert.

Leiter dieser Aktion sind:

der Obmann Platzdienst, der Obmann Festausschuss und der Obmann Schießkommission.

Zum Platzaufräumen gehört auch das Abnehmen der Fahnen und der angebrachten Ausschmückung in der Stadt. Nach Kontrolle und Abnahme des Festplatzes durch den König gibt es einen kleinen Umtrunk.

## 2) Schweineverschießen

2.1 Das Schweineverschießen ist die Herbstveranstaltung für Gildemitglieder und deren Partner.

2.2 Der Obmann Schießkommission leitet den schießsportlichen Teil der Veranstaltung.

Er sorgt für einen geordneten Ablauf und für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Er überwacht die korrekte Auswertung der Schießergebnisse.

2.3 Der Saurat leitet den gesellschaftlichen Teil mit allen Vor- und Nachbereitungen.

2.4 Die Korps der Gilde sind im Wechsel für den gastronomischen Teil und für den musikalischen Rahmen verantwortlich. Sie sorgen in Verbindung mit dem Saurat für ein schmackhaftes und reichhaltiges Abendessen.

2.5 Der Saurat und der Obmann Schießkommission haben rechtzeitig vor dem Schweineverschießen einen Voranschlag aufzustellen, und nach der Veranstaltung die Abrechnung mit dem Gildeschatzmeister vorzunehmen.

## 3) Winterball

3.1 Der Winterball ist die repräsentative Veranstaltung der Bürgergilde im Winterhalbjahr.

3.2 Der Schriftführer ist verantwortlich für die werbewirksame Vorbereitung durch Anzeigen, Einladungen und andere Maßnahmen. Er stellt rechtzeitig Eintrittskarten bereit.

3.3 Der Gildeschatzmeister regelt die Besetzung der Kasse und der Türaufsicht.

3.4 Der Obmann Festausschuss ist mit Unterstützung der Korpsführer für das Ausschmücken der Festhalle verantwortlich.

3.5 Der Obmann Musik macht dem 2. Gildeherrn Vorschläge für die Auswahl und die Verpflichtung der Kapelle.

3.6 Der Winterball beginnt mit einem Ehrentanz des Schützenkönigs und der Damenbesten.

## 4) Schießveranstaltungen

4.1 Während des gesamten Schützenjahres finden Übungs-, Preis- und Bedingungsschießen statt. Verantwortlich dafür ist der Obmann Schießkommission, der auch die Termine hierfür festlegt.

4.2 Während des gesamten Schützenjahres finden sportliche Schießen statt.

Verantwortlich dafür sowie für die Austragung der Vereinsmeisterschaften sind die jeweiligen Obmänner Schießsport.

## **VII. Anhang**

### **1) Anzugsordnung der Bürgergilde**

- 1.1 Diese Anzugsordnung legt die einheitliche Bekleidung und Ausrüstung für alle Mitglieder der Bürgergilde verbindlich fest.
- 1.2 Jedes Mitglied der Bürgergilde sollte den Erwerb einer Schützenuniform anstreben.
- 1.3 Die Uniform einschließlich Zubehör ist von jedem Mitglied selbst zu beschaffen.  
Bei Beförderungen verleiht die Gilde Rangabzeichen.  
Nur die Westen mit Schulterklappen und Krawatten im Schülerkorps werden durch den Schülerkorpsführer leihweise zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Hirschfänger dürfen nur getragen werden, wenn sie von der Gilde verliehen wurden.
- 1.5 Das Tragen von Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen an der Schützenuniform ist freigestellt.
- 1.6 Folgende Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände gehören zur Schützenuniform:  
Rock mit Abzeichen,  
Weste,  
lange Hose,  
Hemd, Hemd (kurzer Arm) mit Schulterstücken  
Binder, Fliege,  
Halbschuhe oder Schnürstiefel (schwarz),  
Schützenhut,  
Handschuhe,  
Feldbinde,  
Seitenwaffen (nur Offiziere in entsprechender Funktion).
- 1.7 Die Grundfarbe für die Bekleidung ist für:  
das Schwarze Korps: schwarz,  
das Grüne Korps: grün – weiß,  
das Civile Korps: schwarz,  
das Bogenschützen Korps: rot – weiß,  
das Damen Korps: schwarz,  
das Jungschützen Korps: grün – weiß,  
das Schüler Korps: grün – weiß – schwarz.
- 1.8 Witterungsbedingte Anzugsänderungen:
  - 1.8.1 Durch zeitgerechten Vorstandsbeschluss in Verbindung mit dem Kommandeur kann einheitlich auf das Tragen der Jacke verzichtet werden. Grünes- und Schwarzes Korps tragen dann weißes Hemd (Kurzarm) (*möglichst*) mit Schulterstücken, Offiziere zusätzlich die Feldbinde. Der Königserinnerungsorden kann getragen werden.
  - 1.8.2 Im Grünen- Schwarzen- Jungschützen- und Schüler Korps können nach Maßgabe Korpsführung einheitlich Schirme getragen werden.

## 1.9 Einzelheiten:

### 1.9.1 Schwarzes Korps

#### Schützenrock:

Schwarzes Tuch, einreihig, auf 3 Knöpfe geknöpft (Knöpfe aus Metall, goldfarbig blank mit Schützenemblem, 24 mm Durchmesser), glatter Rücken. Kragen aus grünem Besatztuch, goldenes Eichenlaub auf den Kragenpatten nach besonderem Muster (3 cm lang, 2 Eicheln), linke Patte mit Knopfloch, Schulterstücke nach näherer Beschreibung unter Abzeichen, aufknöpfbar mit goldfarbigen Knöpfen mit Schützenemblem, 17 mm Durchmesser, 2 eingeschnittene Seitentaschen mit Klappe, Ärmel mit festem Aufschlag aus gleichem Tuch wie der Rock, Breite des Ärmelaufschlages 9 cm, am oberen Rand mit Besatztuch des Kragens (grün) paspeliert, Ärmelaufschlag rechts und links verziert mit je 2 Knöpfen, Metall, goldfarbig mit Schützenemblem, 17 mm Durchmesser, auf dem linken Ärmel aufgenähtes Ärmelband nach besonderem Muster (Untergrund grün) mit goldfarbig gestickter Aufschrift „Bürger Gilde Munster“. Das Ärmelband ist so anzunähen, dass die Unterkante (Nähkante) 10,5 cm vom unteren Ärmelrand entfernt ist.

#### Hose:

Rundbundhose ohne Umschlag aus schwarzem Tuch, Seitenlänge ohne Biese.

Hemd: einfarbig weiß/ weiß (Kurzarm) mit Schulterstücken

#### Fliege:

weißer Querbinder

#### Schuhe:

schwarze Lederschuhe

#### Hut:

Schützenhut aus schwarzem Wollfilz mit Umlegeband, grün, ca. 7cm breit, Hochschlagrand links, ferner an der linken Seite Federbesteck mit Rosette und farbigem Schützenemblem.

#### Handschuhe:

weiße Handschuhe.

### 1.9.2 Grünes Korps

#### Schützenrock:

Grünliches Tuch, Schnitt wie im Einzelnen beim Schwarzen Korps beschrieben, Kragen aus grünem Besatztuch, alle Knöpfe in gleicher Größe und Art, aber silberfarbig, auf den Kragenpatten silbernes Eichenlaub (3 cm lang, 2 Eicheln) nach besonderem Muster, auf dem linken Ärmel aufgenähtes Ärmelband, Untergrund grün, mit silberfarbig gestickter Aufschrift „Bürger Gilde Munster“. Das Ärmelband ist so anzunähen, dass Unterkante Band (Nähkante) 10,5 cm vom unteren Ärmelband entfernt ist.

#### Hose:

ohne Umschlag aus weißem bzw. schwarzem Stoff.

#### Hemd:

weißes Hemd/ weiß (Kurzarm) mit Schulterstücken

#### Binder:

grüner Langbinder mit gesticktem Schützenemblem.

#### Schuhe:

Schwarze Lederschuhe

#### Hut:

Schützenhut aus forstgrünem Wollfilz, im Übrigen wie das Schwarze Korps.

#### Handschuhe:

weiße Handschuhe.

### 1.9.3 Civiles Corps

Je nach Art der Veranstaltung: Dunkler Anzug mit „CC“- Emblem, weißes Hemd, „CC“- Krawatte, schwarze Schuhe, Bowler, schwarzer Stockschirm, bzw. Smoking mit „CC“- Emblem, weißes Hemd, Fliege.

### 1.9.4 Bogenschützenkorps

Einreihiger roter Blazer (3 Knöpfe) mit Gilde – Emblem, weißes Hemd, schwarze bzw. silbergraue Krawatte oder Fliege, schwarze bzw. weiße Hose, schwarze Schuhe.

### 1.9.5 Kanoniere

Historische Uniform der 13. Kompanie des Hannoverschen Infanterieregiments Nr. 77, jedoch mit Pickelhaube und Knobelbechern bzw. schwarzen Schuhen.

### 1.9.6 Damen Korps

Zweireihiger schwarzer Blazer mit roter Stoffrose. Auf der rechten Schulter 1 goldener Knopf, weiße bzw. rote Bluse, schwarze Hose, schwarze Schuhe, schwarze Handtasche, weiße bzw. rote Handschuhe, weiß/roter Schirm.

### 1.9.7 Ehrendamen

Weißes Kleid, weiße Handschuhe. Von der Gilde werden gestellt: grüne Schürze mit Emblem und Namensschild, Strohhut, weiße Handschuhe, grün/weißer Schirm.

### 1.9.8 Jungschützenkorps

Grüne Weste mit Wappen der Gilde, 4 silberfarbene Knöpfe, Schulterstücke für Dienstgradabzeichen. Rundbundhose ohne Umschlag aus schwarzem bzw. weißem Tuch. Weißes Hemd, grüner Langbinder mit gesticktem Schützenemblem. Schwarze Halbschuhe.

### 1.9.9 Schülerkorps

Hose: lange, schwarze Tuchhose oder Jeans ohne Umschlag  
Hemd: weißes Hemd mit krawattentauglichem Kragen, möglichst schlicht  
Binder: grüner Langbinder mit Schützenemblem  
Weste: dunkelgrün mit Schulterklappen und Gilde- Aufnäher, Schützensticker, Nadeln, Orden und die kurze grüne Schnur mit Eicheln grün, silber oder gold können angebracht werden.  
Schuhe: Halbschuhe oder Schnürstiefel (schwarz).

#### 1.9.10 Feldbinde:

Alle Offiziere tragen eine Feldbinde, 43 mm breit, innen grün gefüttert, Schloss mit Schützenemblem. Das Metallgespinst der Feldbinde ist silber/ grün (durchwirkt). Der Vorstand trägt eine gleiche Feldbinde mit Metallgespinst gold/ grün (durchwirkt).

#### 1.9.11 Seitenwaffen:

Hirschfänger an linker Seite durch Schlitz oberhalb der Tasche an einem Schultergurt oder Unterschnallkoppel getragen. Säbel mit schwarzer Scheide, Klinge vernickelt, am Tressentragerriemen mit 20 mm breiter Silbertresse auf Saffianleder mit Schlaufe, Kette und Karabinerhaken, dazu Portepee silberfarbig.

#### 1.9.12 Schießschnur:

Sie wird für Schießbestleistungen verliehen in verschiedenen Klassen.

Tragweise: rechte Schulter, obere Befestigungsschlaufe unterhalb Knopf des Schulterstückes, untere Schlaufe 2 – 3 Finger oberhalb des 1. Knopfes des Schützenrockes.

#### 1.9.13 Ärmelabzeichen:

Abzeichen „Bürgergilde Munster“ auf dem linken Ärmel, oberer Rand 10 cm unterhalb der Schulternaht.

Abzeichen „Kreisschützenverband Soltau“ auf dem linken Ärmel, oberer Rand 15 cm unterhalb der Schulternaht oder unter dem Abzeichen „Bürgergilde“.

Ärmelband „Bürgergilde Munster“ ; für Offiziere mit einem 3 mm breiten Silberrand.

Ärmelband „Vorstand“ vom Vorstand über dem Ärmelband „Bürgergilde Munster“ zu tragen, beide in Gold mit 3mm Goldrand.

Ärmelbänder (Kommandeur, Korpsführer, Obmann usw.) in Silber mit 3 mm breiten Silberrand.

Das Ärmelband „Gewehrgruppe“ in Silber wird von Mitgliedern der Gewehrgruppe getragen.

Das Ärmelband „Kanonenzug“ wird von Mitgliedern des Geschützzuges an der Schützenuniform getragen – Grünes Korps= silberner Schriftzug,

Schwarzes Korps= goldener Schriftzug.

Alle Schützenkönige tragen am linken Unterarm unterhalb des Ärmelabzeichens des Kreisverbandes ein gesticktes ovales Stoffabzeichen mit der Aufschrift „Schützenkönig“ nach besonderem Muster. Das Abzeichen wird am Königstage mit der Königskette zusammen dem König verliehen.

Alle Damenbesten tragen am linken Unterarm ein gesticktes ovales Stoffabzeichen mit der Aufschrift „Damenbeste“ nach besonderem Muster. Es wird ihnen bei der Proklamation überreicht.

#### 1.9.14 Eichenlaub:

Für Offiziere in Silber und für Vorstandsmitglieder in Gold ein größeres Eichenlaub, etwa 5 cm lang, zwei Eichenblätter stehend mit je einer Eichel nach links und rechts zeigend.

#### 1.9.15 Rundschnur:

Um den unteren Kragenrand tragen Offiziere eine silberne und der Vorstand eine goldene Rundschnur.

#### 1.9.16 Adjutantenschnur:

Getragen von den Adjutant(inn)en des Kommandeurs und der Könige/ Damenbesten in Silber, vom Adjutanten des Vorstandes in Gold.

#### 1.9.17 Tätigkeitsabzeichen:

Werden auf beiden Schulterstücken getragen (für Offiziere in Gold, sonst in Silber).

Die Mitglieder der Schießkommission tragen eine Metallauflage mit zwei gekreuzten Gewehren auf einer Schießscheibe liegend,

die Mitglieder des Festausschusses einen Eichenkranz mit darauf liegendem „F“.

Die Trageberechtigung für alle Tätigkeitsabzeichen erlischt, wenn die Funktion nicht mehr ausgeübt wird. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

#### 1.9.18 Fahnenträger und Begleiter:

Tragen Anzug ihrer Korps, dazu Schärpe grün-weiß, 15 cm breit, 2.20 m lang, auf der rechten Schulter aufliegend und schräg nach links unten über die Brust laufend. Der Fahnenträger trägt vor der Brust das versilberte Fahnenträger – Brustschild mit vergoldeter, polierter Auflage an Metallkette (Flachglieder). Fahne wird im Tragegurt aus schwarzem Leder (4 cm breit) mit Schuh getragen. Sie tragen den Dienstgrad „Fähnrich“.

#### 1.9.19 König:

Der Schützenkönig trägt in Uniform die große oder kleine Königskette; in Zivil die goldene Königskrone (Nadel) entsprechend der Stiftungsurkunde.

#### 1.9.20 Damenbeste:

Die Damenbeste trägt zur Uniform die große Kette und bei gesellschaftlichen Anlässen zur Abendgarderobe die kleine Kette.

#### 1.9.21 Jungschützenkönig/ in:

Der/ Die Jungschützenkönig/ in trägt in Uniform die große oder kleine Königskette.

### 1.10 Anzugsordnung für besondere Anlässe

1.10.1 Für Abordnungen zu anderen Vereinen einschließlich Teilnahme an Ummärschen gilt die Anzugsordnung.

1.10.2 Für Trauergeleite sind schwarze Hose und schwarze Krawatte zu tragen (bei kaltem Wetter die beschafften Wintermäntel); im Übrigen gilt die Anzugsordnung. Offiziere tragen Feldbinde ohne Waffen. Fahnen werden mit Trauerflor versehen. Die Abordnung besteht aus:

- Zwei Kranzträgern - Sie werden bei allen Korps aus je einem Angehörigen des Schwarzen Korps und des Grünen Korps gestellt.
- Einem Fahnenträger des jeweiligen Korps. Bei Korps die keine Fahne führen, wird er auf Wunsch des/ der Korpsführers/ Korpsführerin im Wechsel durch das Schwarze oder das Grüne Korps für die Gildefahne gestellt.
- Zwei Fahnenbegleitern - Sie stellt das Korps, dem der/die Verstorbene angehört hat. Die Teilnahme weiterer Mitglieder der Bürgergilde ist freigestellt.

1.10.3 Für den Volkstrauertag gilt die Regelung nach 1.10.2 sinngemäß.

### 1.11 Rangabzeichen der Bürgergilde

#### 1.11.1 **Vorstand:**

1. Gildeherr, 2. Gildeherr, Schriftführer, Schatzmeister:  
Uniform, Schulterstücke goldfarbig, flach, geflochten, Majorsrang.

#### 1.11.2 **Offiziere:** Grundfarbe Silber

**Oberst:** Schulterstücke flach, geflochten, 2 Sterne in gold

**Oberstleutnant:** Schulterstücke flach, geflochten, 1 Stern in gold

**Major:** Schulterstücke flach, geflochten, ohne Stern

**Stabshauptmann:** Schulterstücke, 4-streifig, ca. 35 mm breit, 3 Sterne in gold

**Hauptmann:** Schulterstücke, wie vorstehend, 2 Sterne in gold

**Oberleutnant:** Schulterstücke wie vorstehend, 1 Stern in gold

**Leutnant:** Schulterstücke wie vorstehend, ohne Stern



### 1.11.3 Dienstgrade

- Grünes Korps: Schulterstücke, 4-streifig, 35 mm breit, Silber – Grün – Silber
- Schwarzes Korps: Schulterstücke, 4-streifig, 35 mm breit, Gold – Grün – Gold
- Oberfähnrich: Schulterstücke mit 2 Sternen in silber
- Fähnrich: Schulterstücke mit 1 Stern in silber
- Oberstabsfeldwebel: Schulterstücke mit Raute und 3 Winkeln in gold
- Stabsfeldwebel: Schulterstücke mit Raute und 2 Winkeln in gold
- Hauptfeldwebel: Schulterstücke mit Raute und 1 Winkel in gold
- Oberfeldwebel: Schulterstücke mit 2 Winkeln in gold
- Feldwebel: Schulterstücke mit 1 Winkel in gold
- Unteroffizier: Schulterstücke ohne Stern und Winkel
- Schützen: Schulterstücke, 4-streifig
- Grünes Korps: Einfarbig grün
- Schwarzes Korps: Einfarbig gold
- Jungschützen: Schulterstücke, 3-streifig, einfarbig grün
- Oberstabsgefreiter: 5 kleine Eicheln in Silber
- Stabsgefreiter: 4 kleine Eicheln in Silber
- Hauptgefreiter: 3 kleine Eicheln in Silber
- Obergefreiter: 2 kleine Eicheln in Silber
- Gefreiter: 1 kleine Eichel in Silber
- Schüler: Schulterstücke, 2-streifig, einfarbig grün

## 2) Richtlinien für Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen

- 2.1 Beförderungen gibt es nur für Angehörige des Schwarzen Korps, des Grünen Korps und des Jungschützenkorps.
- 2.2 Beförderungen (bis einschl. Oberfähnrich) sind Auszeichnungen für:
  - 2.2.1 schießsportliche Leistungen,
  - 2.2.2 Verdienste (auch einmalige) um die Bürgergilde,
  - 2.2.3 Verdienste (auch einmalige) um einzelne Korps.
- 2.3 Zum Offizier in der Bürgergilde können Schützenbrüder befördert werden, die
  - 2.3.1 eine Funktion entsprechend der Schützenordnung wahrnehmen,
  - 2.3.2 eine andere besondere Aufgabe übernommen haben.
- 2.4 Zum Oberstabsfeldwebel/ Stabshauptmann können Schützenbrüder befördert werden (Auswahl nur durch den Vorstand), die sich durch langjährigen Einsatz zum Wohle der Gilde im besonderen Maß verdient gemacht haben.
- 2.5 Beförderungen zum Major (und darüber hinaus) sind vorbehalten für
  - 2.4.1 die Mitglieder des Vorstandes,
  - 2.4.2 den Kommandeur.
- 2.6 Wird ein Funktionsträger in seiner Funktion nicht wiedergewählt, tritt er in seinen alten Dienstgrad zurück.
- 2.7 Wird ein Funktionsträger in seiner Funktion wiedergewählt, behält er seinen letzten Dienstgrad auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion.
- 2.8 Abs. 2.6 und 2.7 gelten auch für die Korpsführer und ihre Stellvertreter.
- 2.9 Für Jungschützen sind Beförderungen bis zum Oberstabsgefreiten möglich.
- 2.10 In besonderen Einzelfällen sind Ausnahmen von den Richtlinien möglich.
- 2.11 Für besondere Leistungen für die Bürgergilde können Gildeverdienstorden verliehen werden.
- 2.12 Als Anerkennung für langjährige besondere Leistungen für oder besondere Verdienste um die Bürgergilde kann durch (einstimmigen) Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **3) Richtlinien für Schützenkönige**

Für die Erfüllung seiner Aufgaben als Schützenkönig erhält der König ein „Königsgeld“ von der Bürgergilde. Damit soll sichergestellt werden, dass der König die ihm von der Bürgergilde vorgegebenen Ausgaben erfüllen kann.

Dem Schützenkönig werden von der Bürgergilde folgende Aufwendungen erstattet:

1 Getränk für seine Gäste am Königstisch beim Königsball.

(Die Thekenrunden an die einzelnen Korps übernimmt die Gilde nicht)

1 Getränk für die Teilnehmer beim Scheibeannageln beim Schützenkönig und Pauschalzuschuss in Höhe von € 100,-- für die Bereitstellung eines kleinen Imbisses.

1 Getränk für die Mitglieder der einzelnen Korps beim Stadtrundgang beim Katerfrühstück.

1 Getränk für seine Gäste am Königstisch am Schützenfestsamstag.

1 Getränk für die Teilnehmerinnen b. Königinnen-Kaffee. Kaffee/ Kuchen pauschal € 150,--.

Das Getränk nach dem „Parademarsch“ bezuschusst die Gilde mit 50%.

1 Getränk für die Teilnehmer Festausschusssitzung nach dem Schützenfest.

1 Getränk für die Teilnehmer Schießkommissionssitzung nach dem Schützenfest.

1 Getränk für die Mitglieder der Bürgergilde für die Teilnahme am Schützenfest in Breloh.

1 Getränk für die Mitglieder der Bürgergilde für die Teilnahme am Schützenfest in Alvern.

1 Getränk für die Mitglieder der Bürgergilde für die Teilnahme am Kreisschützenfest.

1 Getränk für seine Gäste am Königstisch beim Winterball.

1 Getränk für die Teilnehmer an der Generalversammlung

1 Getränk für die Teilnehmer am Kommers.

Das Königsfrühstück am Schützenfestfreitag.

Der Vorstand kann im Einzelfall weitere/ andere Aufwendungen anerkennen. Allen Mitgliedern wird empfohlen, sich zur Abdeckung der Ausgaben an einer „Königs-Versicherung“ zu beteiligen.

## **4. Richtlinien zur Fahnenführungsordnung**

### **4.1. GILDEFAHNE:**

Die Gildefahne ist bei allen Veranstaltungen bei denen die Bürgergilde Munster offiziell auftritt, mitzuführen. Die Fahne wird in der Marschfolge unmittelbar hinter dem Kommandeur der Gilde eingeordnet. Führt der Kdr. den Schützenblock aus mehreren Vereinen an (Festumzug am Sonntag), dann wird die Gildefahne hinter dem 1. Polizeioffizier mit Ehrendamen unmittelbar vor der Königskutsche getragen. Die Gildefahne wird beim Scheibeannageln und beim Volkstrauertag geführt. Träger der Gildefahne ist immer ein Schützenbruder aus dem Grünen- oder Schwarzen Korps, welches nicht den König stellt. Zur Begleitung des Fahnenträgers sind zwei Schützenschwestern aus dem Damenkorps einzuteilen. Bei Wechsel des Fahnenträgers ist der nachfolgende Fahnenträger durch den alten Fahnenträger in die Führungsordnung und Fahnenpflege einzuweisen.

### **4.2. STADTFAHNE:**

Die Stadtfahne wird nur am Freitag und Sonntag des Schützen- und Volksfestes getragen. Den Fahnenträger stellt das Königskorps. Die Fahnenbegleiter stellt das Nichtkönigskorps. In der Marschfolge ist die Stadtfahne am Freitag und Sonntag unmittelbar hinter dem 2. Polizeioffizier zu tragen.

### **4.3. KORPSFAHNE:**

Die Korpsfahne ist bei allen Veranstaltungen mitzuführen, bei denen das jeweilige Korps offiziell auftritt. Die Korpsfahne ist immer von Korpsangehörigen (Fahnengruppe) zu tragen und zu begleiten. Die Korpsfahne wird unmittelbar hinter dem Korpsführer und Stellvertreter getragen. Das Führen der Korpsfahne setzt die Präsenz von mindestens vier Marschrotten einschl. der Fahnengruppe voraus. Im Einzelnen entscheidet der Kdr. der Gilde vor Ort.

### **4.4. SCHEIBEANNAGELN und BEERDIGUNGEN:**

Beim Scheibeannageln und bei Beerdigungen regelt das betreffende Korps den Einsatz der Korpsfahne selbst. Bei Korps die keine Fahne führen, wird auf Wunsch des/der Korpsführers/Korpsführerin die Gildefahne mitgeführt. Den Fahnenträger stellen im Wechsel Grünes und Schwarzes Korps. Er wird dann von zwei Schützenbrüdern/Schützenschwestern des betreffenden Korps begleitet.

### **4.5. KÖNIGSSCHEIBE**

Die Königsscheibe wird am Donnerstag vom Korps, das den König stellt, zum Schützenplatz getragen. Sie wird unmittelbar vor dem ges. Schützenblock getragen. Nach der Königsproklamation ist der entsprechende Korpsführer dafür verantwortlich, dass die Königsscheibe am Samstag rechtzeitig zum Scheibeannageln vor Ort ist.

## **5. Richtlinien für die Gewehrgruppe**

Die Gewehrgruppe besteht aus 12 Schützenbrüdern, davon jeweils sechs aus dem Schwarzen- und dem Grünen Korps.

Gruppenleiter sind jeweils ein Schützenbruder aus dem Schwarzen- und dem Grünen Korps. Sie führen den Dienstgrad „Feldwebel“.

Die Gewehrträger führen den Dienstgrad „Unteroffizier“.

5.1 Die Gewehrgruppe tritt nur am Freitag beim Schützenfest in Erscheinung.  
Sie trifft sich beim jeweiligen Königskorps.

5.2 Marschordnung beim Königskorps:

5.2.1 Korpsführer mit Stellvertreter

5.2.2 Korpsfahne

5.2.3 Gewehrgruppe

5.2.4 Schützenkorps

5.3 Meldung beim Kommandeur  
durch den Korpsführer des Königskorps und anschließendem Salut.

5.4 Marschordnung ab Kommandeur:

5.4.1 Kommandeur mit Stellvertreter

5.4.2. Gildefahne

5.4.2 Gewehrgruppe

5.4.3 1. Polizeioffizier und Ehrendamen

5.4.4 weitere Aufstellung gem. Befehl Kommandeur

5.5 Ablauf auf dem Rathausplatz:

5.5.1 Meldung durch den Kommandeur an Majestät, 1.Gildeherrn und Bürgermeister/ in

5.5.2 Ehrensallut der Gewehrgruppe, Kommando durch den Gruppenführer

5.5.3 weiterer Ablauf siehe Punkt 5.4.